



<b>Fraktionsantrag</b>  Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2015/735 Status: öffentlich Datum: 19.11.2015 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
<b>Vertreter des Kreises im örtlichen Beirat des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde; hier Anträge der SPD Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umbesetzung</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Die SPD Fraktion sowie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben den jeweils als Anlage beigefügten Antrag auf Umbesetzung gestellt. Die Benennung der Vertreter des Kreises im Örtlichen Beirat des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde erfolgt durch den Hauptausschuss.



**Sozialdemokratische Partei Deutschland**  
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

**Dr. Kai Dolgner**  
 - Fraktionsvorsitzender -

Rendsburg, den 15.11.2015

An den  
 Hauptausschussvorsitzenden des  
 Kreises Rendsburg-Eckernförde  
 Herrn Hollmann

- im Hause -

**Nächste Hauptausschusssitzung,  
 hier TOP neu „Umbesetzung von Ausschüssen“**

Sehr geehrter Herr Hollmann,

durch Aufnahme von neuen bürgerlichen Mitgliedern hat sich eine personelle Umbesetzung bei der SPD-Kreistagsfraktion ergeben.

Wir beantragen für den Beirat Jobcenter Rendsburg-Eckernförde, folgende Umbesetzung zu beschließen:

Bisheriges Mitglied im Beirat Jobcenter war Ulrich Kaminski, dieser scheidet aus.  
**Neues Mitglied im Beirat Jobcenter wird das bürgerliche Mitglied Bernhard Fleischer.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kai Dolgner  
 (Fraktionsvorsitzender)



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
FRAKTION IM KREISTAG RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

An den Vorsitzenden des  
Hauptausschusses  
Herr Jörg Hollmann

**Fraktion im  
Kreistag Rendsburg-Eckernförde  
Der Fraktionsvorsitzende  
Armin Rösener**

Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

kreistagsfraktion@gruene-rd-eck.de

Rendsburg, 27. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Hollmann,

für die Hauptausschusssitzung am 03.12.2015 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nachfolgende Umbesetzung/Ergänzung für den Örtlichen Beirat des Jobcenters:

Mitglied ist Herr Norbert Schildbach, als Vertreter für Herrn Schildbach wird Herr Armin Rösener benannt.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Rösener

**Bankverbindung:**  
Bank: Fördesparkasse  
IBAN: DE26 2105 0170 1400 0339 63  
BIC: NOLADE21KIE



**Kreisgeschäftsstelle:**  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-KV RD-ECK  
Erdbeerfeld 58  
24161 Altenholz



<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2015/730
Federführend: FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	16.11.2015
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Kruse, Martin
		<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung zum 01.01.2016</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

### 2. Sachverhalt:

Seit 2012 besteht im Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule der Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen.

Der Fachdienst zeichnet sich durch eine sehr große Fachgruppe mit 51 Beschäftigten aus. Die Beschäftigten dieser Fachgruppe nehmen zum einem Aufgaben in der unteren Schulaufsichtsbehörde wahr. Des Weiteren nehmen andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe Aufgaben außerhalb der Kreisverwaltung in den Förderzentren G als sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten wahr. Gleichzeitig übernimmt der Fachdienstleiter neben der Führung des Fachdienstes mit den Bereichen ÖPNV und Schülerbeförderung auch die Federführung im Bereich der Planung.

Eine Evaluierung der Aufbaustruktur des Fachdienstes hat ergeben, dass für eine optimierte Aufgabenwahrnehmung die Strukturen des Fachdienstes zu ändern sind, da sich bislang die Aufgaben auf der Stelle der Fachdienstleitung stark konzentrieren.

Konkret ist folgende Änderung vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, den Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen in zwei Bereiche aufzuteilen- eine personalstarke Schulverwaltung und einen inhaltlich speziellen und umfangreichen Planungsbereich.

Damit werden mehrere positive Effekte erreicht. Zum einen wird sichergestellt, dass sich die Fachdienstleitung des künftigen Fachdienstes Regionalentwicklung



in entsprechender Weise der in dem Fachdienst ausgeprägten Projektarbeit widmen kann, die von der Fachdienstleitung maßgeblich zu koordinieren ist. Zum anderen kann die Betreuung jener Beschäftigten, die außerhalb der Kreisverwaltung an den Förderzentren des Kreises in Nortorf, Rendsburg und Eckernförde tätig sind, verbessert werden, indem die Fachdienstleitung des Schul- und Kulturwesens sich der arbeitsintensiven Personaladministration zuwenden kann.

Die Organisationsänderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets. Aus der Stelle der Fachgruppenleitung wird die Stelle der Fachdienstleitung. Eine Stellenmehrung findet nicht statt. Durch nicht gebundene Stundenanteile im Fachbereich wird die höher bewertete Stelle von der Fachgruppenleitung zur Fachdienstleitung finanziert. Die Stelle wird ausgeschrieben.

Dem Kreistag wird der dieser Vorlage beigefügte Vorschlag für eine Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde gemäß § 51 Abs. 3 KrO vorgelegt. Der Vorsitzende des Personalrates hat nach § 83 MBG bei der Beratung ein qualifiziertes Anhörungsrecht.

Zur besseren Übersicht ist die vorgesehene Änderung an der Verwaltungsgliederung noch einmal in rot markiert dem anliegenden Verwaltungsgliederungsplan zu entnehmen.

**Anlage/n:**

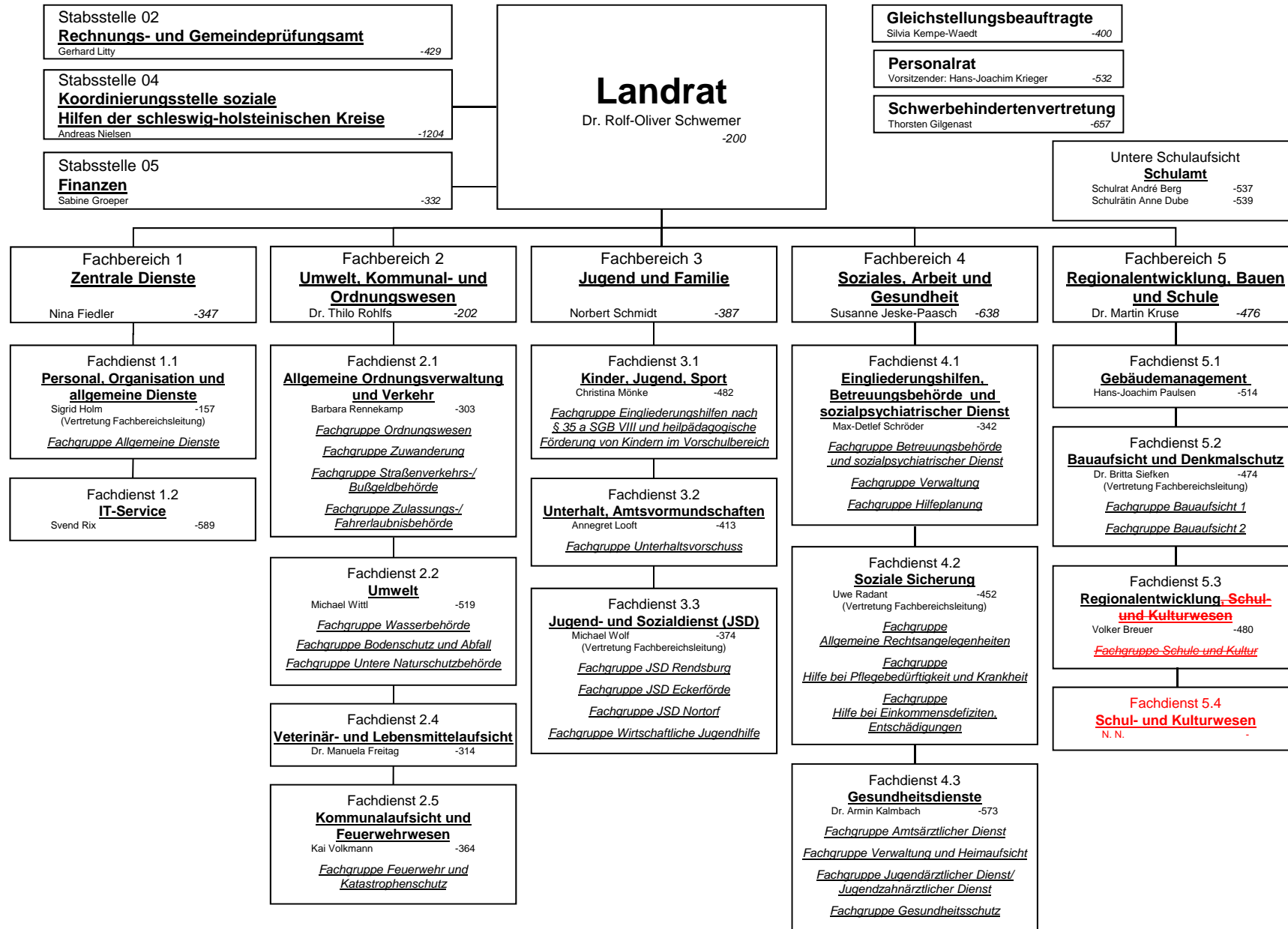
Verwaltungsgliederungsplan mit Änderungen zum 01.01.2016



# Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde

## ENTWURF

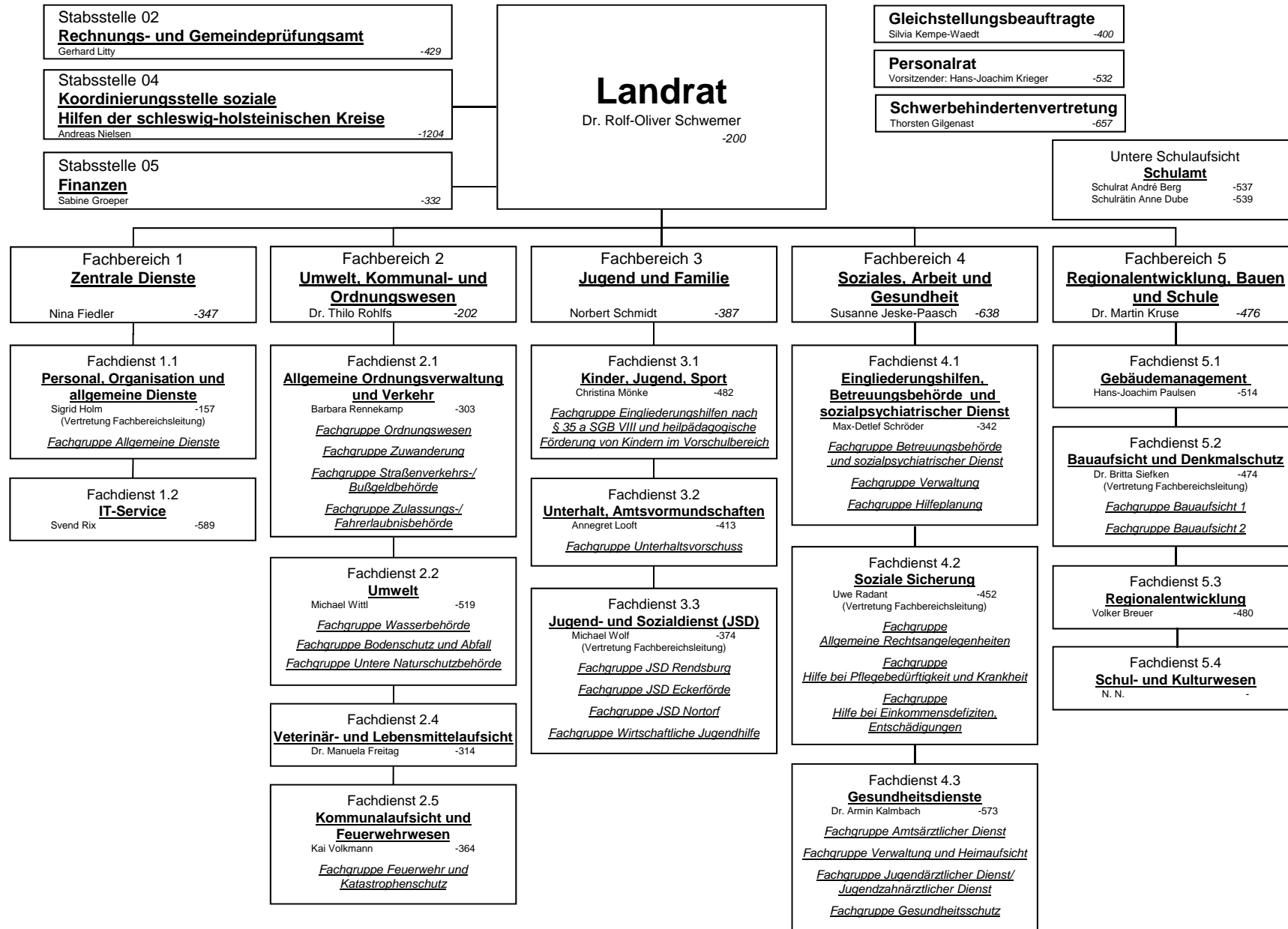
Stand: 01.01.2016  
Telefon Kreishaus Rendsburg  
Zentrale: 04331 202-0





# Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde

Stand: 01.01.2016  
Telefon Kreishaus Rendsburg  
Zentrale: 04331 202-0





<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2015/731
Federführend: FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen		Status:	öffentlich
		Datum:	18.11.2015
		Ansprechpartner/in:	Dr. Rohlf, Thilo
		Bearbeiter/in:	Rohlf, Thilo
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>		
<b>Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens KOSOZ als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung Entscheidung	

### Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise und zur Ausgliederung der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ-Vertrag) (Anlage 1) und dem ihm beigefügten Entwurf einer Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (Satzung) (Anlage 2) zuzustimmen.
2. Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen,
  - a) N. N. zum Mitglied
  - b) N. N. zum ersten stellvertretenden Mitglied sowie
  - c) N. N. zum zweiten stellvertretenden Mitglied
 des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu wählen.
3. Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, das Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der AöR gemäß § 19 Abs. 1 KrO i. V. m. § 25 Abs. 1 GO anzuweisen, im Verwaltungsrat dem KOSOZ-Vertrag und der Organisationssatzung zuzustimmen.

1. Der Kreistag beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise und zur Ausgliederung der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ-Vertrag) (Anlage 1) und dem ihm beigefügten Entwurf einer Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (Satzung) (Anlage 2) zuzustimmen.

2. Der Kreistag wählt  
a) N. N. zum Mitglied  
b) N. N. zum ersten stellvertretenden Mitglied sowie  
c) N. N. zum zweiten stellvertretenden Mitglied  
des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

3. Der Kreistag beschließt, das Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der AöR gemäß § 19 Abs. 1 KrO i. V. m. § 25 Abs. 1 GO anzuweisen, im Verwaltungsrat dem KOSOZ-Vertrag und der Organisationssatzung zuzustimmen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

zu 1.:

Seit dem Jahr 2006 nehmen die schleswig-holsteinischen Kreise die Aufgaben der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII und weitere Overheadaufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII dergestalt gemeinsam wahr, dass die übrigen Kreise im Wege von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ die Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Anspruch nehmen, die zum Zweck der Durchführung der Aufgaben die Stabsstelle „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (kurz: KOSOZ)“ bildet.

Nachdem zwischen den Kreisen als Partner der Verwaltungsgemeinschaften im Sommer/Herbst 2014 keine Verständigung über die Abgeltung von Gemeinkosten des Kreises Rendsburg-Eckernförde erzielt werden konnte, hat der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde die öffentlich-rechtlichen Verträge zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaften nach Beschluss des Hauptausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2016 fristgerecht gekündigt.

Vor diesem Hintergrund haben die Landrätin und die Landräte der Kreise anlässlich ihrer Konferenz am 17.02.2015 in Kiel einvernehmlich folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landrätin und die Landräte befürworten die Überführung der bisherigen KOSOZ-Aufgaben einschließlich der künftig zusätzlich wahrzunehmenden Aufgaben der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts mit folgenden Maßgaben:

- Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden die Aufgaben nicht übertragen, sondern es wird lediglich zu ihrer Erledigung mandatiert. Die Kreise sind hinsichtlich der Aufgabendurchführung im Einzelfall weisungsbefugt.
- Der Anstaltszweck wird zunächst durch öffentlich-rechtlichen Vertrag und Satzung auf die mandatierte Erledigung der bisherigen KOSOZ-Aufgaben beschränkt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass weitere „mandatierte“ Aufgaben der neu zu gründenden Anstalt nur im Einvernehmen aller Kreise übertragen werden können.
- Die Organe der Anstalt werden so ausgestaltet, dass der Verwaltungsrat aus den Landräten der Trägerkreise besteht und ein unentgeltlich tätiger Vorstand bestehend aus drei Personen auf Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages gebildet wird. Die täglichen Verwaltungsgeschäfte werden durch einen hauptberuflich tätigen Geschäftsführer erledigt. Der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages soll die Aufgaben eines ehrenamtlichen Beirates der KOSOZ erhalten.

2. Die Landrätin und die Landräte bitten die Geschäftsstelle des Landkreistages, weitere Erörterungen kurzfristig mit der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein zu führen und Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt von der Kanzlei Weissleder und Ewer mit dem Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und einer Satzung zur Bildung einer entsprechenden Anstalt des öffentlichen Rechts zu beauftragen. Ziel ist, das gemeinsame Kommunalunternehmen zum 01.07.2015 zu errichten. Die Kosten sollen vom Verband getragen werden.

3. Sollten die kreisfreien Städte nicht bereit sein, ihre Aufgaben der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem SGB XII im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften auf das zu errichtende gemeinsame Kommunalunternehmen zu übertragen, beauftragen die Landrätin und die Landräte die Geschäftsstelle, mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Verhandlungen darüber zu führen, inwieweit die geforderte gemeinsame Arbeits- und Organisationsstruktur auch die getrennte Durchführung der Prüfungsaufgaben durch die Kreise einerseits und die kreisfreien Städte andererseits zulässt.

(...)

Die Erstellung des Entwurfes eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und einer Organisationssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts ist durch die Geschäftsstelle und den Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages eng begleitet worden. Die von Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt erstellten Entwürfe sind vom Vorstand des Landkreistages am 18.09. und 19.11.2015 nach umfangreichen Beratungen in den Fraktionen beschlossen und von der Landrätin und den Landräten der Kreise in ihrer Konferenz am 17.11.2015 abschließend geeint worden.

Nach dem Entwurf ihrer Organisationssatzung soll die AöR die Aufgabe haben, die

Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu unterstützen, indem sie diese Aufgaben in den folgenden Bereichen für die Träger erledigt:

- Vertretung der Träger bei Verhandlung und Vorbereitung des Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen; soweit die Träger die AöR gesondert bevollmächtigen, soll sie auch zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen berechtigt sein.
- Vorbereitung der Entscheidung des jeweiligen Trägers über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von 250.000,00 Euro oder mehr betrifft,
- Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und bei den ambulanten Diensten,
- Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 75 ff. SGB XII,
- Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
- Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
- weitergehende Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
  - o Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung (Casemanagement),
  - o Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen (Caremanagement),
  - o Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und der
  - o Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.
- Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,
- fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung von Gremien im Auftrag der Träger oder deren Institutionen.

Die AöR soll selbst die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe für die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII haben, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von weniger als 250.000,00 Euro betrifft und wenn einer der Träger der AöR der nach § 77 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 SGB XII originär zuständige Träger der Sozialhilfe ist.

Ferner soll die AöR folgende Aufgaben haben, soweit das Land Schleswig-Holstein durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder einer ihrer Träger sie ihr mit Zustimmung aller Träger überträgt und der vollständige Kostenausgleich geregelt ist:

- Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich des Einvernehmens nach § 142 Satz 2 SGB IX sowie hinsichtlich der Offenlegung und Überprüfung nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung (WVO),
- Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungsverordnung),
- Aufgabe der Prüfungsdurchführung nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und

Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen  
(BehWerkPrZustV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S 2281) zuständigen Stelle.

Die AöR soll ferner weitere örtliche Träger der Sozialhilfe bei deren Aufgaben unterstützen können, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden, die der Zustimmung aller Träger bedürfen.

Mit sehr wenigen Ausnahmen wird die AöR gemäß den Vorgaben der Landrätin und der Landräte mithin nur „mandatiert“ als Dienstleistungs- bzw. Serviceunternehmen der Kreise tätig sein, d. h. die Trägerkreise steuern weiterhin die Aufgabendurchführung durch die AöR in ihren Gremien. Dies entspricht dem in den Gremien des Landkreistages geäußerten politischen Willen, die Aufgaben künftig wieder näher an die Kreise zu binden.

Als Organe der Anstalt sind entsprechend der Kommunalunternehmensverordnung

- der Verwaltungsrat und
- der Vorstand

vorgesehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der über Angelegenheiten der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet, werden von den Kreistagen gewählt; die Etablierung der Landrätin und der Landräte als „geborene“ Mitglieder – wie von diesen ursprünglich gewünscht, ist mit der Kommunalunternehmensverordnung (KUVVO) nicht vereinbar. Der Verwaltungsrat wiederum wählt den Vorstand, der nach dem Entwurf der Organisationssatzung aus zwei ehrenamtlichen Personen besteht. Für den Vorstand räumt die Satzung auch dem Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ein Vorschlagsrecht ein; dies entspricht dem Wunsch der ehrenamtlichen Vertreter in den dortigen Gremien und der Landrätin und der Landräte, die AöR enger an den ehrenamtlich gesteuerten Landesverband der Kreise zu binden, als dies bei der KOSOZ bisher der Fall war.

Dem Vorstand wird nach dem Satzungsentwurf eine geschäftsleitende Beamtin oder ein geschäftsleitender Beamter bzw. eine geschäftsleitende Angestellte oder ein geschäftsleitender Angestellter zur Unterstützung zur Seite gestellt. Ihr bzw. ihm kommt keine Organstellung zu, d. h. sie bzw. er hat keine eigenständige Vertretungsbefugnis für die AöR.

Die Organe der Anstalt treffen keine Entscheidungen über Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen, weil die Anstalt diese Aufgaben lediglich „mandatiert“ für die Kreise wahrnimmt; ihre Kompetenz beschränkt sich vielmehr auf Angelegenheiten der Anstalt selbst.

Zur Mitwirkung des kreislichen Ehrenamtes an den grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt sieht der Satzungsentwurf einen Beirat vor, dem die Sozialausschussvorsitzenden der Kreise bzw. ihre Vertreter/innen sowie vier Mitglieder des Sozialausschusses des Landkreistages angehören sollen.

Die Übertragung der Aufgaben der stationären Eingliederungshilfe auf die Kreise im Jahr 2007 ist durch das Land Schleswig-Holstein unter Anerkennung der Konnexität erfolgt. Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für



Koordinierungszwecke jährlich 2 Mio. Euro zur Verfügung. Der Entwurf der Organisationssatzung der AöR geht davon aus, dass die AöR ihre Tätigkeit so ausrichtet, dass sie die Aufgaben im stationären Bereich aus den Koordinierungsmitteln des Landes finanzieren kann; die Kreise müssen danach lediglich für die ambulanten Aufgaben, die sie der Anstalt ebenfalls übertragen, einen finanziellen Beitrag entsprechend der durch die AöR betreuten ambulanten Dienste leisten. Lediglich für den Fall, dass die Koordinierungsmittel des Landes nicht (in ausreichendem Maße) zur Verfügung stehen, sieht der Satzungsentwurf aus Rechtsgründen auch für die stationären Kosten eine – subsidiäre – Finanzierung durch die Kreise im Verhältnis der jeweils durch die AöR betreuten stationären Einrichtungen vor.

Die bisherige Zusammenarbeit der Kreise zur Durchführung des Vertragsmanagements im SGB XII in Form von Verwaltungsgemeinschaften hat sich nach einvernehmlicher Auffassung der Kreise nicht bewährt, weil sie rechtlich jeweils nur zu einer Beziehung zwischen dem Träger der Aufgabe und dem durchführenden Kreis, nicht aber zu einer alle Kreise umfassende Kollegialstruktur führt. Überdies hat die bisherige Form von Verwaltungsgemeinschaften dazu geführt, dass der die Aufgaben durchführende Kreis in besonderer Weise belastet ist und - auch für die anderen Kreise – im Fokus der öffentlichen Auseinandersetzung steht. Aus diesem Grund hat sich nach der Kündigung der Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften auch kein anderer Kreis bereit gefunden, die Aufgaben der KOSOZ für alle Kreise zu übernehmen.

Die Überführung der KOSOZ in ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Vorteile, dass das Vertragsmanagement auch weiterhin unter größtmöglicher Einflussnahme der Kreise, denen diese Aufgabe nach dem AG-SGB XII obliegt, als Dienstleistung erledigt werden kann und nicht auf eine neue Rechtsform übergehen muss. Dies entspricht dem politischen Willen der Vertreter/innen der Kreise in den Gremien des Landkreistages. Für die bloße Erledigung von Verwaltungsaufgaben, deren Träger die Kreise bleiben, eignet sich das Kommunalunternehmen wegen seiner der Aktiengesellschaft nachgebildeten Struktur in besonderer Weise.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung liegt grundsätzlich im Interesse aller Kreise, weil auf diese Weise eine höhere Fachlichkeit erreicht und gleichzeitig erhebliche Synergien gehoben werden können.

Alternativ kommt in Betracht, dass die Kreise die Aufgaben jeweils selber wahrnehmen. Von dieser Lösung wird jedoch angesichts des hierdurch erheblich erhöhten Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal und entsprechender Verwaltungsressourcen nachdrücklich abgeraten. Auch die Erfahrungen einiger kreisfreien Städte, die die Aufgabe des Vertragsmanagements selber durchführen und die dortige negative Entwicklung der Fallzahlen und Kosten in der Eingliederungshilfe lassen von einer Erledigung der Aufgaben durch den Kreis selbst außerhalb der geplanten AöR abraten.

## Zu 2.:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates eines (gemeinsamen) Kommunalunternehmens werden gemäß §§ 19d Abs. 1 und 5 GkZ, § 57 KrO, § 135 Abs. 5 GO und § 4 Abs. 2 Satz 1 KUVVO durch den Kreistag gewählt. Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 35 der Kreisordnung zu beachten.

Zu 3.:

Gemäß § 19 Abs. 1 KrO i. V. m. § 25 Abs. 1 GO sind die in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder des Kreises an dessen Weisungen gebunden. Um sicherzustellen, dass die Organisationssatzung der AÖR wie vom Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages beschlossen und zwischen den Landräten vereinbart beschlossen wird, ist die Erteilung einer entsprechenden Weisung an das Verwaltungsratsmitglied bzw. die stellvertretenden Mitglieder erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlage/n:**

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise und zur Ausgliederung der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ-Vertrag) (Anlage 1),
- Entwurf einer Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (Satzung) (Anlage 2).

## **ENTWURF**

Stand: 18.11.2015, 16 Uhr

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**  
**Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des**  
**öffentlichen Rechts**

**und**

**zur Ausgliederung der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf**  
**das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der**  
**schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts**

zwischen den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein,  
Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und  
Stormarn

### **Präambel**

Die Vertragspartner sind die schleswig-holsteinischen Kreise. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG SGB XII) sind sie örtliche Träger der Sozialhilfe sowie für bestimmte Aufgaben nach dem SGB XII überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Diese Aufgaben obliegen den Vertragspartnern als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Seit dem 01.01.2007 nehmen die Vertragspartner einige der erwähnten sozialhilferechtlichen Aufgaben, nämlich bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII, gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ wahr, bei denen die übrigen Vertragspartner die Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Anspruch nehmen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterhält im Zuge dieser Verwaltungsgemeinschaften die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise (KOSOZ).

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat den öffentlich-rechtlichen Vertrag über diese Verwaltungsgemeinschaften zum 31.12.2016 gekündigt. Künftig sollen insbesondere die bisher bei der KOSOZ erbrachten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den sozialhilferechtlichen Auf-

gaben der Kreise von einem gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 19 b ff. GkZ als Dienstleister der Kreise erledigt werden, das die Vertragspartner durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichten. Die Kreise bleiben also, auch soweit sie sich der AöR zur Erledigung ihrer Aufgaben bedienen, örtliche bzw. überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Ferner soll die AöR in der Zukunft gegebenenfalls Aufgaben bei der Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten im Gebiet von weiteren örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein für diese Träger erledigen.

## **§ 1**

### **Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, vertragliche Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaften**

Die Vertragsparteien errichten zum 01.01.2016 das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) in der Rechtsform einer gemeinsam von den Vertragsparteien getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. Die Betriebsaufnahme erfolgt zum 01.06.2016. Die Vertragsparteien heben die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich auf. An diesem Tag verliert der Kreis Rendsburg-Eckernförde auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der KOSOZ.

## **§ 2**

### **Organisationssatzung**

Die Vertragsparteien vereinbaren für die AöR die Organisationssatzung, die sich aus dem als

### **Anlage 1**

diesem Vertrag beigelegten Entwurf ergibt. Die Vertragsparteien weisen durch diesen Vertrag ihre künftigen Vertreter im Verwaltungsrat der AöR an, die vereinbarte Organisationssatzung im Verwaltungsrat zu beschließen.

**§ 3****Vertragsgegenstand**

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister Aufgaben für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als örtliche Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII. Ferner obliegen der AöR bestimmte Aufgaben nach dem Werkstättenrecht oder in dessen Zusammenhang, soweit der AöR diese Aufgaben oder die Aufgabenerledigung durch ihre Träger oder durch das Land Schleswig-Holstein übertragen werden.
- (2) Die AöR erledigt und erfüllt die Aufgaben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für die Träger. Rechte und Pflichten der in Anspruch nehmenden Träger als Aufgabenträger bleiben unberührt. Die Träger können dem Kommunalunternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit fachliche Weisungen zur Erledigung erteilen.
- (3) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) vertritt die AöR die jeweiligen Aufgabenträger und handelt in ihrem Namen.

**§ 4****Ausgliederung der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

- (1) Die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die AöR ausgegliedert, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, sind in der Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Diese Unterlagen sind als

**Anlage 2**

Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die AöR hat den Erwerb und den Fortbestand der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein anzustreben.
- (4) Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher beim Kreis Rendsburg-Eckernförde oder bei einem der anderen Kreise beschäftigt waren und zur AöR wechseln, beim Kreis Rendsburg-Eckernförde bzw. bei dem jeweiligen anderen Kreis werden so angerechnet, als wären sie bei der AöR geleistet worden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verpflichtet sich, diejenigen Bediensteten der AöR, die zuvor beim Kreis Rendsburg-Eckernförde beschäftigt waren, bei Ausschreibungen auf Stellen des Kreises Rendsburg-Eckernförde innerhalb von fünf Jahren nach Errichtung der AöR wie interne Bewerber zu behandeln.
- (5) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll die AöR sicherstellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und eingehalten werden.

## **§ 5**

### **Laufzeit, Kündigung, Austritt**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Träger kann seine Trägerschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erst nach einer Laufzeit von fünf Jahren ausgeübt werden. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der AöR als auch gegenüber allen anderen Trägern schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten des Austritts werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der AöR und dem austretenden Träger geregelt. Im Übrigen gelten für den Austritt aus der AöR und die Aufhebung der AöR die Regelungen in der Organisationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ. Die Rechte der Träger nach § 127 LVwG bleiben unberührt.

## **§ 6**

**Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel**

- (1) Der Vertrag wird elffach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.

**§ 7****Bekanntmachung der Errichtung**

Die Errichtung der AöR ist nach § 42 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen. Als Bekanntmachungsform hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) die Bekanntmachung durch [\_\_\_\_\_] bestimmt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Errichtung gemäß der Bestimmung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem jeweiligen Kreisgebiet unverzüglich nach Vertragsschluss örtlich bekannt zu machen.

[\_\_\_\_], den [\_\_\_\_\_]

Kreis Dithmarschen

Dr. Jörn Klimant, Landrat

(L. S.)

Kreis Herzogtum Lauenburg

Dr. Christoph Mager, Landrat (L. S.)

Kreis Nordfriesland

Dieter Harrsen, Landrat (L. S.)

Kreis Ostholstein

Reinhard Sager, Landrat (L. S.)

Kreis Pinneberg

Oliver Stolz, Landrat (L. S.)

Kreis Plön

Stephanie Ladwig, Landrätin (L. S.)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Dr. Rolf-Oliver Schwemer, Landrat (L. S.)

Kreis Schleswig-Flensburg

Dr. Wolfgang Buschmann, Landrat (L. S.)

Kreis Segeberg

Jan Peter Schröder, Landrat (L. S.)



Kreis Steinburg

Torsten Wendt, Landrat

(L. S.)

Kreis Stormarn

Klaus Plöger, Landrat

(L. S.)

**ENTWURF****Stand: 18.11.2015, 16 Uhr**

**Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens  
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom [\_\_\_\_\_] sowie nach der Erklärung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [\_\_\_\_\_] gemäß § 108 a Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AöR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [\_\_\_\_\_] vereinbarte Organisationssatzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit
- § 2 Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung
- § 3 Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Organe, Verwaltung, Beirat
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger
- § 10 Geschäftsleitung
- § 11 Beirat
- § 12 Personalausstattung, personelle Unterstützung
- § 13 Verpflichtungserklärungen
- § 14 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
- § 15 Wirtschaftsjahr
- § 16 Bekanntmachungen

- § 17 Austritt von Trägern
- § 18 Aufhebung der AöR, Liquidation
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlage: Eröffnungsbilanz und Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit**

- (1) Die AöR führt den Namen „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KOSOZ AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AöR ist Kiel.
- (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“.
- (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

## **§ 2**

### **Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung**

- (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro.
- (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen	2.500,00 Euro,
Kreis Nordfriesland	2.500,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.500,00 Euro,
Kreis Ostholstein	2.500,00 Euro,
Kreis Pinneberg	2.500,00 Euro,
Kreis Plön	2.500,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.500,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg	2.500,00 Euro,
Kreis Segeberg	2.500,00 Euro,
Kreis Steinburg	2.500,00 Euro,
Kreis Stormarn	2.500,00 Euro.

- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gliedert neben der Stammeinlage die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ auf die AöR aus. Die zur Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehörenden Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz 2016 und dem Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind. Die Ausgliederung erfolgt als Nebenleistung; sie erhöht also weder das Stammkapital der AöR insgesamt noch die Stammeinlage des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Nebenleistung erfolgt unentgeltlich, soweit die Vermögensgegenstände gemeinsam von den Trägern finanziert wurden. Einzelne Vermögensgegenstände, die in der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis gesondert als solche bezeichnet sind, hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde allein finanziert. Die AöR ist verpflichtet, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde den Restbuchwert dieser Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird am 01.07.2016 fällig.
- (4) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

- (5) Die Träger sind verpflichtet, der AöR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AöR zu erstatten.
- (6) Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorvorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wahrzunehmenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller stationären Einrichtungen aller Träger.
- (7) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergebenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese – den jeweiligen Kreisen zustehenden – Mittel sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenwahrnehmung unmittelbar vom Land an die AöR auszahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 6 festgelegten Verhältnis.
- (8) Aufgaben nach § 3, die in Zusammenhang mit ambulanten Leistungen stehen, sind durch die Träger im Sinne des Abs. 6 S. 1 entsprechend der Zahl der ambulanten Dienste aus eigenen Mitteln zu finanzieren (ambulante Anlastungsquote). Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach dem in Satz 1 festgelegten Verhältnis der ambulanten Dienste.

### § 3

#### **Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister Aufgaben für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII und erhält einzelne Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe übertragen.
- (2) Die AöR unterstützt ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII, indem sie diese Aufgaben in den folgenden Bereichen für die Träger erledigt:
  1. Vertretung der Träger bei Verhandlung und Vorbereitung des Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen; soweit die Träger die AöR gesondert bevollmächtigen, ist sie auch zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen berechtigt.
  2. Vorbereitung der Entscheidung des jeweiligen Trägers über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von 250.000,00 Euro oder mehr betrifft,
  3. Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und bei den ambulanten Diensten,
  4. Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 75 ff. SGB XII,
  5. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
  6. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
  7. weitergehende Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
    - a) Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung (Casemanagement),

- b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen (Caremanagement),
  - c) Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und der
  - d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.
8. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,
9. fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung von Gremien im Auftrag der Träger oder deren Institutionen.

Die AöR hat selbst die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe für die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von weniger als 250.000,00 Euro betrifft und wenn einer der Träger der AöR der nach § 77 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 SGB XII originär zuständige Träger der Sozialhilfe ist.

(3) Ferner hat die AöR folgende Aufgaben, soweit das Land Schleswig-Holstein durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder einer ihrer Träger sie ihr mit Zustimmung aller Träger überträgt und der vollständige Kostenausgleich geregelt ist:

1. Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich des Einvernehmens nach § 142 Satz 2 SGB IX sowie hinsichtlich der Offenlegung und Überprüfung nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung (WVO),
2. Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung),

3. Aufgabe der Prüfungsdurchführung nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (BehWerkPrZustV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S 2281) zuständigen Stelle.
- (4) Die AöR kann ferner weitere örtliche Träger der Sozialhilfe bei deren Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 3 unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden, die nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Zustimmung aller Träger bedürfen.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 4 abgeschlossen hat.
- (6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.

#### **§ 4**

#### **Organe, Verwaltung, Beirat**

- (1) Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Einer oder einem Bediensteten der AöR wird vom Vorstand die Funktion der der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten übertragen.
- (3) Die AöR bildet einen Beirat.

#### **§ 5**

#### **Vorstand**



- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung sämtlicher Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, wenn der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage der Träger Vorstandsmitglieder bestellt. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands unterbreiten.
- (3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Entziehung der Geschäftsleitungsfunktion oder sonstige Umsetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die gerichtliche Vertretung, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Ein Beschluss des Vorstandes kommt zustande, indem mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes mit Ja stimmen. Die Beschlussfassung ist nicht an

Sitzungen gebunden; Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands haben darauf hinzuwirken, dass die Vorstandsbeschlüsse hinreichend dokumentiert werden. Der Vorstand kann die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

## **§ 6**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Sie werden jeweils vom Kreistag nach den Regelungen der KrO für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag endet die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören. Wiederwahlen der Verwaltungsratsmitglieder sind zulässig.
- (2) Der Kreistag wählt jeweils ein erstes stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied und ein zweites stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung wird das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vom zweiten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied vertreten. Tritt der Vertretungsfall nicht ein, können die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine

neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

- (4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat den Kreistag des Trägers über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AöR zu unterrichten und dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AöR zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Hierzu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand Berichterstattung über alle Angelegenheiten der AöR verlangen. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AöR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AöR sowie die Änderung der Organisationssatzung;
  2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;

3. Bestellungen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder, die Regelung des Dienstverhältnisses mit den Vorstandsmitgliedern; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten der Vorstandsmitglieder;
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 10.000,- Euro überschreiten oder soweit die Ausgabe zu einer Überschreitung des Wirtschaftsplans von insgesamt 100.000 Euro führt;
5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;
6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten der AöR;
7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
9. die Ergebnisverwendung;
10. die Entlastung des Vorstands;
11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;
12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;
  16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreitet;
  17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;
  19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben
  20. die Erledigung weiterer Aufgaben
  21. Leistungserbringung für Aufgaben nach § 3 dieser Satzung für Dritte und
  22. die Aufhebung der AöR.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

## § 8

### **Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand und die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamte oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und/oder die Geschäftsleitende Beamtin oder den Geschäftsleitenden Beamten oder die oder den Geschäftsleitenden Angestellten von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbeschadet dessen können die Mitglieder des des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch mindestens ein anwesendes Mitglied oder ein anwesendes stellvertretendes Mitglied vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über

andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Träger durch mindestens jeweils ein anwesendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht.

- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Dritteln der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Trägern, dem Vorstand sowie der Geschäftsleitenden Beamtin oder dem Geschäftsleitenden Beamten oder der oder dem Geschäftsleitenden Angestellten zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.
- (3) Entscheidungen über

1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,
4. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
5. die Übernahme und Erledigung weitere Aufgaben,
6. die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung
7. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR
8. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der Sozialhilfe über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der Sozialhilfe durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der Sozialhilfe durch die AöR

und

9. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR

bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.

- (4) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.



## **Geschäftsleitung**

Der Vorstand überträgt zu seiner Entlastung einer oder einem Bediensteten der AöR die Funktion der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten. Diese oder dieser unterstützt den Vorstand bei der Leitung der AöR

### **§ 11**

#### **Beirat**

Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie vier Vertreter des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. Die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamten oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte oder der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 12**

#### **Personalausstattung, personelle Unterstützung**

- (1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.

### **§ 13**

#### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

#### **§ 14**

##### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

#### **§ 15**

##### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

**§ 16****Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <http://www.kosoz.de>, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt in den [\_\_\_\_\_].
- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.

**§ 17****Austritt von Trägern**

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger  
und der AöR

und

die Änderung dieser Satzung.

Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurück gezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

## **§ 18**

### **Aufhebung der AöR, Liquidation**

- (1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der

Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.

- (2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.
- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im ersten Kalenderjahr der Tätigkeit der AöR richtet sich die Höhe der von den Trägern an die AöR zu leistenden Vorauszahlungen abweichend von § 2 Abs. 6 bis 8 nach dem Verhältnis der am 31.12.2014 vom Kreis Rendsburg-

Eckernförde für die einzelnen Kreise wahrgenommen Aufgaben im Sinne § 3  
Abs. 2 Nr. 1. Für ambulante Dienste gilt dieses entsprechend.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[\_\_\_\_], den [\_\_\_\_]

(Unterschriften)

[\_\_\_\_]

[\_\_\_\_]

[\_\_\_\_]

Vorstand

(L. S.)



<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2015/739
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status:	öffentlich
		Datum:	20.11.2015
		Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
		Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>		
<b>Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Beratung	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag,

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in der Fassung der beigefügten Veränderungsliste (Stand: 24.11.2015) und der in Sitzung gefassten Beschlüsse sowie
- den Stellenplan in der Fassung der Änderungsliste sowie der in der Sitzung gefassten Beschlüsse und
- die geänderten Budgetregelungen und die Budgetzuschnitte für 2016 zu beschließen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Personalbudget

Das Personalbudget 2016 beläuft sich lt. Haushaltsentwurf (siehe Vorbericht Seiten 12 – 15) auf **30.195.000 €**. Folgende Änderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf wurden im Rahmen der Sitzungen des Hauptausschusses am 05. bzw. 12.11.2015 beschlossen:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 05.11.2015 wurde beschlossen, den Personalkostendeckel ab 2016 um **220.500 €** infolge erheblich gestiegener Flüchtlingszahlen anzuheben. Die Anhebung erfolgte zunächst auf 2 Jahre befristet. In gleicher Höhe verschlechtert sich der Haushalt 2016 und es sind 4 Stellen im

Stellenplan 2016 zu berücksichtigen.

Eine weitere Anhebung des Personalkostendeckels infolge erheblich gesteigener Flüchtlingszahlen um **616.000 €** wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2015 beschlossen. Diese Anhebung ist ebenfalls auf 2 Jahre befristet. Die Verschlechterung für den Haushalt 2016 beträgt 408.600 € und im Stellenplan 2016 sind weitere 4,5 Stellen zu berücksichtigen. Eine Übersicht über die am 05. Bzw. 12.11.2015 beschlossenen Änderungen ist als Anlage 1 beigefügt.

Im Personalbudget 2016 sind noch folgende Änderungen zu berücksichtigen:

Bereich	Maßnahme	Betrag	Bemerkung
Stabsstelle 05	Einsparung durch Einsatz eines Kassenautomaten	-15.000	Hauptausschuss 03.09.2015
Fachbereich 2	Umwandlung von Sach- in Personalkosten für Koordination der Verwendung der Ausgleichsgelder für Windkraftanlagen	25.000	Umwelt- und Bauausschuss 19.11.2015
		<b>10.000</b>	

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Änderungen beläuft sich das Personalbudget 2016 auf **31.041.500 €**.

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Der Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ist von den Fachausschüssen des Kreistages beraten worden. Die von den Fachausschüssen beschlossenen Änderungen des Haushaltsentwurfes sind in der als Anlage beigefügten Veränderungsliste zusammengefasst (Stand: 24.11.2015). Ebenso wurden die Änderungen zum Finanzausgleich aufgrund des 2. Haushaltserlasses vom 20.11.2015 eingearbeitet. Dabei sind die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2015 und die Ergebnisse der Regelüberprüfung zum kommunalen Finanzausgleich in die Berechnungen eingeflossen. Der 2. Haushalterlass vom 20.11.2015 ist als Anlage 2 beigefügt.

Aus der beigefügten Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf der Verwaltung ergeben sich folgende Festsetzungen für die Haushaltssatzung (Anlage 3).

	Stand Verwaltungsentwurf	Stand Veränderungsliste 24.11.2015
Im Ergebnisplan		
Gesamtbetrag der Erträge	341.870.500	352.601.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	348.345.100	356.193.400
Jahresfehlbetrag	6.474.600	3.591.500
Im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	333.001.400	344.033.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	338.102.800	345.319.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	3.533.100	3.533.100



Investitions- und Finanzierungstätigkeit		
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	7.897.100	7.967.100
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	70.000
Höchstbetrag der Kassenkredite	20.000.000	20.000.000
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	613,97	621,22
Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage	31 v.H.	31 v.H.

## Stellenplan 2016

Nach dem Stellenplanquerschnitt ergibt sich im Verwaltungsentwurf 2016 eine Gesamtzahl von 613,96 Stellen. Nach der als Anlage 4 beigefügten Änderungsliste zum Stellenplanentwurf ergibt sich eine Veränderung von insgesamt + 7,26 Stellen, so dass die Gesamtzahl für 2016 621,22 Stellen beträgt. Eine Prüfung der im Stellenplan zu berücksichtigenden Stellen hat ergeben, dass von den in der Anlage 1 aufgeführten 8,5 Stellen lediglich 7 Stellen im Stellenplan 2016 zu berücksichtigen sind. Die übrigen Stellen sind bereits berücksichtigt.

## Budgetregelungen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.09.2015 wurde die Verwaltung gebeten, auf Grundlage der folgenden Punkte einen Beschlussvorschlag mit den notwendigen Anpassungen der Budgetregelungen und sonstiger Vorschriften sowie Berücksichtigung im Haushaltsentwurf 2016 zu erstellen:

- Der Landrat legt die entsprechende Gesamtliste dem Hauptausschuss zur Freigabe der Haushaltsmittel vor.
- Budgetüberschüsse aus den Fachausschüssen bis 5.000 € werden vollständig und bis zu 20.000 € zu 50 % übertragen. Darüberhinausgehende Überschüsse werden dem Haushalt „zugeführt“.

Vor diesem Hintergrund hat die Stabsstelle Finanzen die Budgetregelungen überarbeitet. Der Entwurf ist als Anlage 5 beigefügt.

§ 3 der Budgetregelungen ist entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses vom 03.09.2015 ergänzt worden. Unter Ziffer 2 findet die neue Regelung aus dem o.a. Beschluss ihren Niederschlag. Demnach werden Budgetüberschüsse bis 5.000 € und Budgetüberschüsse über 5.000 € bis zu 20.000 € zu 50 % übertragen. Darüberhinausgehende Überschüsse fließen dem allgemeinen Haushalt zu. Nach Ziffer 3 legt zukünftig der Landrat dem Hauptausschuss eine Liste über die Budgetergebnisse der Konten der freiwilligen Leistungen vor.

Da ab dem Haushaltsjahr 2016 nur noch Budgetüberschüsse aus den Fachausschüssen übertragen werden, ist § 4 der bisher gültigen Budgetregelungen (Budgets der Fachdienste und Stabsstellen) gestrichen worden.

Die Budgetübersicht ist ebenfalls überarbeitet worden.

Die Budgets 31601 und 31602 zu einem neuen Budget 31603 mit der Bezeichnung „Jugendarbeit und Kindertagesstätten, Eingliederungshilfen nach SGB VIII“ zusammengefasst. Fach- und Ressourcenverantwortung werden so zusammengeführt. Das neu entstandene Budget verfügt über ein größeres Volumen und somit über erweiterte Möglichkeiten der Deckungsfähigkeit.

Die Konten und die Höhe der freiwilligen Leistungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden für die einzelnen Teilpläne gesondert in der Anlage zu den Budgetregelungen aufgeführt. Auch hier ist eine Überarbeitung erfolgt.

Dabei sind die Aufwendungen für die Zuschüsse für den Brand- und Katastrophenschutz (Teilpläne 126101 und 128101), die Zuschüsse im Rahmen der Prävention und Projekte (vorher Kinderschutz; Teilplan 363602), die Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Teilplan 361101), die Zuschüsse im Rahmen der Schülerbeförderung (Teilplan 241101) und die Aufwendungen für den ÖPNV (Teilplan 547101) gestrichen worden. Die Verpflichtung zur Leistung der genannten Aufwendungen ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Folglich sind sie aus der Budgetübersicht der Konten der freiwilligen Leistungen zu streichen.

Die vorgesehene Änderung der Aufbauorganisation zum 01.01.2016 wurde in die Budgetübersichten eingearbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den beigefügten Budgetregelungen, in der Budgetübersicht und in der Übersicht über die Konten der freiwilligen Leistungen rot gekennzeichnet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe beigefügte Veränderungslisten

**Anlage/n:**

## Änderungsliste Personalbudget

Stand: 09.11.15

Fachbereich/Fachdienst	Stellenanteil	Entgeltgruppe	Voraussichtl. Aufwand	Betrag lt. Haushaltsentwurf 2016	Differenz = Verschlechterung Haushalt	Betrag lt. Personalbudget	Differenz = Anhebung Personalkostendeckel	Stelle im Stellenplan enthalten
Umwelt, Kommunal-u. Ordnungswesen/Koordinierung	1,0	A13	94.000	59.800	34.200	55.700	38.300	ja (Umwandlung einer vorhandenen Stelle)
Umwelt, Kommunal-u. Ordnungswesen/Koordinierung	2,5	EG 9, S 11	142.300	82.500	59.800	82.500	59.800	1,5 Stellen im Stellenplan enthalten 1 Stelle noch erforderlich
Umwelt, Kommunal-u. Ordnungswesen/Zuwanderung	1,0	A 11	76.600	76.600	0	0	76.600	ja
Umwelt, Kommunal-u. Ordnungswesen/Zuwanderung	3,0	EG 8/A 9	152.800	103.000	49.800	0	152.800	ja
Umwelt, Kommunal-u. Ordnungswesen/Zuwanderung	2,0	EG 5	88.200	0	88.200	0	88.200	ja
Jugend und Familie/Vormundschaften	1,0	S 12	55.000	0	55.000	0	55.000	nein
Jugend und Familie/Bezirkssozialarbeit	1,0	S 14	57.200	0	57.200	0	57.200	nein
Jugend und Familie/Wirtschaftliche Jugendhilfe	0,5	EG 6	22.100	0	22.100	0	22.100	nein
Soziales, Arbeit und Gesundheit/Soziale Sicherung	0,5	EG 8	25.000	23.700	1.300	0	25.000	nein
Soziales, Arbeit und Gesundheit/Gesundheitsdienste	0,5	EG 14	41.000	0	41.000	0	41.000	nein
<b>gesamt</b>			<b>754.200</b>	<b>345.600</b>	<b>408.600</b>	<b>138.200</b>	<b>616.000</b>	

Verschlechterung Haushalt 2016	408.600
Anhebung Personalbudget	616.000
Berücksichtigung im Stellenplan	4,5 Stellen

## Bereits beschlossene Aufstockung des Personalbudgets (HA 05.11.2015)

Jugend und Familie/Vormundschaften	1,0	S 12	55.000	0	55.000	0	55.000	nein
Jugend und Familie/Bezirkssozialarbeit	0,5	S 14	29.000	0	29.000	0	29.000	nein
Jugend und Familie/Bezirkssozialarbeit	2,0	S 14	114.400	0	114.400	0	114.400	nein
Jugend und Familie/Bezirkssozialarbeit	0,5	EG 6	22.100	0	22.100	0	22.100	nein
<b>gesamt</b>			<b>220.500</b>	<b>0</b>	<b>220.500</b>	<b>0</b>	<b>220.500</b>	

Verschlechterung Haushalt 2016	220.500
Anhebung Personalbudget	220.500
Berücksichtigung im Stellenplan	4,0 Stellen

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 KielKreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000 EinwohnerLandrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichtsbehördenm. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Aufsicht  
unterstehenden Kommunenper E-MailIhr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 304 - 163.110  
Meine Nachricht vom:Marc Seifert  
Marc.Seifert@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3117  
Telefax: 0431 988 614-3117

20. November 2015

**Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2016  
(Haushaltserlass 2016)  
hier: aktuelle Informationen**

Nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 FAG werden die sog. Nivellierungssätze jeweils aus den statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres und den für den 30. Juni des Vorjahres ermittelten Hebesätzen gebildet. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig hat nunmehr die unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter geprüften Angaben übermittelt. Gegenüber dem Haushaltserlass vom 11. September 2015 ergibt sich daher eine Änderung des Nivellierungssatzes für die Gewerbesteuer. Dieser wird für den Finanzausgleich 2016 nunmehr 256 % betragen.

(Bei der Summe der Messbeträge der kreisangehörigen Gemeinden bei der Gewerbesteuer i. H. v. 271.922.030 Euro und der Summe der Ist-Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden bei der Gewerbesteuer i. H. v. 963.018.676 Euro ergibt sich ein durchschnittlicher Hebesatz von 354,15 %. 92 % davon ergeben abgerundet 325 %. Abzüglich des Gewerbesteuerumlagesatzes von 69 % ergibt sich schließlich der Nivellierungssatz i. H. v. 256 %.)

Der sog. Nivellierungssatz für die Grundsteuern i. H. v. 319 % bleibt unverändert.

Mit dem Haushaltserlass vom 11. September 2015 wurde darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 1 Satz 2 FAG vor dem Finanzausgleichsjahr 2016 eine erste Regelüberprüfung der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf

- die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft,
- die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten sowie
- die Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben

stattfinden wird und sich daraus Änderungen an den im Erlass genannten Berechnungsgrunddaten ergeben können.

Die Überprüfung hat nunmehr stattgefunden. Das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) hat den rechtlichen Vorgaben folgend ein Gutachten dazu erstellt. Das Gutachten und die dortigen Ergebnisse wurden vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bewertet und dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich vorgestellt. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten schließt sich den Aussagen des Gutachtens an und wird dem Gesetzgeber empfehlen, den Vorschlägen des NIW zu folgen und das Finanzausgleichsgesetz entsprechend zu ändern.

Bei Berücksichtigung der Ergebnisse der Regelüberprüfung im Rahmen der im parlamentarischen Verfahren befindlichen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (als Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2016) ergäben sich für den Finanzausgleich 2016 folgende Berechnungsgrunddaten:

Teilmasse	von	auf	Veränderung (%-Punkte)
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft	<b>35,11 %</b>	<b>32,58 %</b>	<b>- 2,53</b>
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 FAG Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten	<b>49,33 %</b>	<b>52,04 %</b>	<b>+ 2,71</b>
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben	<b>15,56 %</b>	<b>15,38 %</b>	<b>- 0,18</b>

### **Grundbeträge**

- Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 1.028,30 Euro
- Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte 365,60 Euro

### **Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte**

- für ein Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt 2.118.456 Euro
- für ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 1.271.064 Euro
- für einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und ein Unterzentrum 635.532 Euro
- für einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen ländlichen Zentralort 317.760 Euro
- für einen Stadtrandkern II. Ordnung 158.880 Euro
- für alle vier Oberzentrum zusammen rd. 109 Mio. Euro

Diese Angaben berücksichtigen bereits die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2015, die lediglich einen geringfügigen Anstieg der Finanzausgleichsmasse erwarten lassen.

Auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunalen Finanzausgleich) werden in den nächsten Tagen das o. g. Gutachten des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung sowie die aufbereitete – aus dem Reformprozess bekannte – Excel-Datei, die es ermöglicht, durch bloße Eingabe der Gemeindekennziffer die Finanzausgleichsberechnungen für jede Kommunen schrittweise aufgezeigt zu bekommen, bereit gestellt werden.



Marc Seifert

## Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2016 -Ergebnisplan-

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen			Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung
						Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2016					
THH 111102 - Fraktionen															
1	63	1111-2-000	16	54299	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten			298.000	313.700		15.700		Hauptausschuss am 03.12.2015	Änderung der Landesverordnung für die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern zum 01.01.2016	
THH 111203 - Schulaufsicht															
2	79	1112-3-000	16	545200	Erstattung an Gemeinden, Kreise			31.400	37.900		6.500		Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 16.11.2015	Ansatz ist beim Datentransfer nur in den Finanzplan des HH-Entwurfes übernommen worden, nicht aber auch in den Ergebnisplan	
THH 233202 - Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal															
3	205	2332-2-000	14	574100	Abschreibungen auf geleistete investive Zuwendungen			260.100	206.100		-54.000		Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 16.11.2015	Bei der Eingabe für 2016 ist durch einen "Zahlendreher" der falsche Ansatz gebildet worden	
THH 312101 - Grundsicherung für Arbeitsuchende															
4	299	3121-1-000	2	4191	Grundsicherung für Arbeitsuchende		11.252.300		11.855.100	602.800		12.092.200	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Folgeänderung von Nr. 5	
5	299	3121-1-000	16	54611	Grundsicherung für Arbeitsuchende			33.500.000	35.448.100		1.948.100	36.157.000	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Berücksichtigung von Migranten	
THH 312104 - Jobcenter SGB II															
6	303	3121-1-000	16	54550	Jobcenter SGB II			2.122.300	2.243.400		121.100	2.343.400	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Zusätzliche Personal- u. Sachkosten für Stellen zur Betreuung ratsuchender Flüchtlinge	
THH 313101 - Hilfen für Asylbewerber															
7	307	3131-1-000	6	4481	Hilfen für Asylbewerber		19.004.700		27.781.600	8.776.900			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Folgeänderung Nr. 8: Erstattung der erhöhten Aufwendungen Neuberechnung aufgrund höherer Landesbeteiligung 23.11.2015	
8	307	3131-1-000	15	53392	Hilfen für Asylbewerber			27.244.600	33.505.100		6.260.500		Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Anpassung an aktuelle Flüchtlingssituation	

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge			Aufwendungen			Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung
						Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016					
THH 331101 - Förderung der Wohlfahrtspflege																
9	336	3311-3-000	15	5318	Zuschüsse an Träger der Wohlfahrtspflege			33.800	45.800			10.000			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Fortsetzung des Projektes "Kontrazeption" der Praxis ohne Grenzen für bedürftige Menschen. Berücksichtigung im Haushalt 2016 nur, wenn die Mittel nicht aus dem Jahresüberschuss 2014 der Förde Sparkasse gedeckt werden können. (Haushaltsvermerk)
10												2.000			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Erhöhung der Zuschüsse an die Bahnhofsmissionen RD und ECK um je 1.000€
THH 331102 - Suchtberatung																
11	341	3311-2-000	15	5318	Zuschüsse für Suchtberatung und -prävention			266.200	275.200			10.000			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Erhöhter Zuschuss an die "DROGE 70" für das Projekt "Suchtberatung im Kreis RD-ECK"
THH 345101 - Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz																
12	307	3451-1-010	2	4140	Leistungen nach § 6 Bundeskindergeldgesetz	521.200	528.200					7.000			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Höhere Aufwendungen für Kosten der Unterkunft im SGB II-Bereich (s. Nr. 5) führen hier durch prozentuale Koppelung zu höheren Erträgen
13	307	3451-1-010	16	54520	Leistungen nach § 6 Bundeskindergeldgesetz			115.200	122.200			7.000			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Folgeänderung von höheren Aufwendungen für Kosten der Unterkunft im SGB II-Bereich (s. Nr. 5)
THH 315501 - Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber																
14	325	3155-1-010	6	4481	Erstattungen Land	205.800	216.300					10.500			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.14	Folgeänderung Nr. 15: Erstattung der erhöhten Aufwendungen (70% durch das Land)
15	325	3155-1-010	16	54299	Beförderungskosten zur Umverteilung von Asylbewerbern			10.000	25.000			15.000			Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.11.15	Schätzung aufgrund der Entwicklung im September 2015
THH 421101 - Förderung des Sports																
16	461	4211-1-020	15	5318	Transferaufwendungen			320.500	370.500			50.000			Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 16.11.2015	Finanzierung einer Stelle zur Umsetzung des Sportentwicklungsplans. Die Stelle ist befristet auf 3 Jahre und wird beim Kreissportverband RD-ECK geschaffen.
THH 511101 - Planung																
17	467	5111-1-000	16	543182	Potentialanalyse B202/B203			6.100	36.100			30.000			Regionentwicklungsausschuss vom 19.11.2015	



Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen				Beschluss	Bemerkung
						Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen		
<b>THH 537101 - Abfallwirtschaft</b>													
18			4	4381	Auflösung Geb. ausgleich	0	486.000			486.000			
19			5	44822	Abfallentgelt neu	16.422.700	16.517.800			95.100			
20			6	4482	Erstattung Gemeinde	5.616.000	4.599.000			-1.017.000			
21			7	45823	Auflösung sp. Rückstellg.	2.728.400	1.741.600			-986.800			
22	497	5371-1-000	16a	5455	Erstattg. An verb. Untern.		21.694.300	20.573.000		-1.121.300			
23			16a	54551	Erstattg. AWR Nachsorge		2.728.400	1.741.600		-986.800			Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015
24			16a	5491	Zuf. Nachsorge-RS AW		0	900.000		900.000			
25			16a	5498	Zuf. Sonderposten AW		214.600	0		-214.600			
<b>THH 542101 - Kreisstraßen</b>													
26	505	5421-1-011	16	545190	Erstattung an Land sonst.			6.685.000			100.000		Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015
<b>THH 547101 - Förderung des ÖPNV</b>													
27	510	5471-1-000	16		Optimierung des ÖPNV		9.300				100.000		Regionalentwicklungsausschuss vom 19.11.2015
<b>THH 554101 - Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde</b>													
28	518	5541-1-040	15	5317	Zuschüsse an priv. und lfd.			52.000			15.000		Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015
<b>THH 561101 - Umweltschutzmaßnahmen</b>													
29	522	5611-1-021	16a	5458	Erstattung an übrige			0	20.000		20.000		Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015
30	522	5611-1-032	15	5317	Zuschüsse an priv. und lfd.			25.000	0		-25.000		Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015
<b>THH 611101 - Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen</b>													
31	537	6111-1-000	2	4111	Kreisschlüsselzuweisung	48.880.800	49.000.800			120.000			
32	537	6111-1-000	2	41821	Allgemeine Kreisumlage	79.258.600	81.469.800			2.211.200			
33	537	6111-1-000	2	41823	Finanzausgleichsumlage	1.444.100	1.869.800			425.700			
<b>Aufstockung Personalbudget</b>													
34											220.500		Hauptausschuss VO/2015/681-001 am 03.12.2015
35	43	Gesamt	11	5011	Personalaufwendungen		36.025.200	36.664.300			408.600		Hauptausschuss VO/2015/681-002 am 03.12.2015
36											10.000		Umwelt- und Bauausschuss vom 19.11.2015

Differenz Erträge insgesamt 10.731.400  
abzüglich Differenz Aufwand 7.848.300  
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung 2.883.100

**Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2016 -Finanzplan (Investitionen)-**

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Folgejahre 2017-2019	Beschluss	Bemerkung
						Haushalt 2016	neuer Betrag 2016	Haushalt 2016	neuer Betrag 2016					
THH 128101 - Katastrophenschutz														
1	163	1281-1-000	29	7831	Beschaffungsprogramm Kats			268.900	338.900		70.000	2017: 178.000 2018: 508.000 2019: 178.000	Hauptausschuss am 03.12.2015	Verpflichtungsermächtigung 2016: 70.000 (für 2017)
Zwischensumme										0	70.000			

Differenz Einzahlungen insgesamt 0  
 abzüglich Differenz Auszahlungen 70.000  
 ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung -70.000

Organisationseinheit	Stellenanteil	Bewertung	Funktion	Bemerkung
FD 2.1 - FG Zuwanderung	0,5	EG 8	SB Asylrecht/Aufenthaltsrecht	von 0,5 auf 1,0 Stellenanteil
FD 2.2 - Untere Naturschutzbehörde	0,26	EG 11	SB Ausgleichsgelder Windkraftanlagen	
FD 3.2 - Amtsvormundschaften	1	S 12	Amtsvormund	
FD 3.3 - direkt unter FDL	1	S 14	Bezirkssozialarbeit	
FD 3.3 - FG Wirtschaftl. Jugendhilfe	1	EG 6	SB Verwaltung	2 x 0,5 Stellen
FD 3.3 - FG JSD Rendsburg	1	S 14	Bezirkssozialarbeit	
FD 3.3 - FG JSD Rendsburg	1	S 14	Bezirkssozialarbeit	
FD 3.3 - FG JSD Rendsburg	0,5	S 14	Bezirkssozialarbeit	
FD 4.2 - FG 2	0,5	EG 8	SB Verwaltung	
FD 4.3 - FG Amtsärztlicher Dienst	0,5	EG 14	Arzt/Ärztin	

gesamt:

7,26

## Entwurf

### Budgetregelungen

#### § 1

#### Bildung von Budgets

1. Die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne des Haushaltes und die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen werden nach Maßgabe des § 20 GemHVO-Doppik zu den aus der Anlage 1 ersichtlichen Budgets verbunden.
2. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der dazu gehörigen Teilfinanzpläne werden zu entsprechenden Budgets verbunden.

#### § 2

#### Deckungsfähigkeit

1. Wenn in der Haushaltssatzung oder im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel (Landrat), der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für Verpflichtungsermächtigungen.
2. Die Fachdienste/Stabsstellen dürfen Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Sinne des § 21 GemHVO-Doppik innerhalb des Budgets für **übertragbare** Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwenden. ~~Von diesen Regelungen sind die Erträge und Aufwendungen für soziale Leistungen nicht erfasst.~~
3. Die Schulen dürfen Mehrerträge/Mehreinzahlungen der Zeile 4 (**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**) der Teilergebnispläne im Sinne des § 21 GemHVO-Doppik innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen der in den Zeilen 13 (**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**) und 16 (**Sonstige ordentliche Aufwendungen**) der Teilergebnispläne geplanten Aufwendungen verwenden.

#### § 3

#### Freiwillige Leistungen

1. Die Konten und die Höhe der freiwilligen Leistungen werden für die einzelnen Teilergebnispläne gesondert aufgeführt. Diese Aufwendungen werden für übertragbar erklärt. ~~Über die Bereitstellung der Budgetüberschüsse aus freiwilligen Leistungen entscheidet der Hauptausschuss. Dabei sind die Maßgaben der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik bzw. der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein (Vorrang des Haushaltsausgleiches) zu beachten.~~ Die Konten der freiwilligen Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.



Stand: 23.11.2015

2. Budgetüberschüsse bis 5.000 € werden vollständig und Budgetüberschüsse über 5.000 € bis zu 20.000 € werden zu 50 % übertragen. Darüberhinausgehende Überschüsse fließen dem allgemeinen Haushalt zu.
3. Der Landrat legt dem Hauptausschuss eine Liste über die Budgetergebnisse der Konten der freiwilligen Leistungen vor.

#### ~~§ 4~~

#### ~~Budgets der Fachdienste und Stabsstellen~~

- ~~1. Die deckungsfähigen Aufwendungen der Budgets in den Zeilen 13 und 16 der Teilergebnispläne sind in das Folgejahr übertragbar.~~
- ~~2. Im Zuge des Jahresabschlusses sind Anträge zur Übertragung von erzielten Budgetüberschüssen bis zum 31.01. des Folgejahres an die Stabsstelle Finanzen zu stellen. Über die Bereitstellung der Budgetüberschüsse entscheidet der Landrat unter Berücksichtigung der Maßgaben der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik oder der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein (Vorrang des Haushaltsausgleiches).~~
- ~~3. Budgetunterdeckungen belasten das Budget des Folgejahres.~~
- ~~4. Über die Verwendung der übertragenen Budgetüberschüsse ist ein gesonderter Nachweis zu führen. Diese Nachweise werden Bestandteil des Jahresabschlusses.~~

#### § 4

#### Personalaufwandwendungen/-auszahlungen

1. Die deckungsfähigen Aufwendungen der Budgets in der Zeile 11 (Personalaufwendungen) der Teilergebnispläne sind übertragbar.
- ~~2. Grundsätzlich sind alle Erträge und Aufwendungen den gebildeten Budgets zugeordnet. Das beinhaltet auch die Erträge aus zweckgebundenen Personalaufwendungen sowie die Personalaufwendungen/-auszahlungen.~~
- ~~3. Aufwendungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) sowie die dazugehörigen Auszahlungen der Kontengruppen 70 und 71 sind nur untereinander gegenseitig deckungsfähig.~~

~~Die Personalaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) und die dazugehörigen Personalauszahlungen (Kontengruppen 70 und 71) eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.~~

4. Die Überwachung der Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) bzw. 70 und 71 obliegt der Stabsstelle Finanzen. Sie unterrichtet den Landrat sowie die Leitungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen monatlich über den aktuellen Stand der Personalaufwendungen.

**§ 5****Budgetverantwortung**

1. Verantwortlich für die Bewirtschaftung der Budgets ihres Bereiches sind die Leiterinnen und Leiter der Fachdienste, die Leiterinnen und Leiter der dem Landrat direkt unterstellten/zugeordneten Stabstellen.

Für den Bereich der Schulen sind die Schulleitungen für die Bewirtschaftung der Budgets verantwortlich. Dabei bleibt die Gesamtverantwortung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachdienstes 5.4 unberührt.

2. Die Verantwortung für die Budgets aus freiwilligen Leistungen liegt bei den Leitungen der die Ausschüsse betreuenden Fachbereiche oder Stabsstellen.
3. Aufgaben der Budgetverantwortlichen sind insbesondere,
  - a) die Bewirtschaftung der Budgets und der übertragenen Mittel zu überwachen,
  - b) Planabweichungen rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausgleiches im Budget zu treffen,
  - c) ~~Anträge auf Übertragung von Budgetüberschüssen zu stellen.~~

**§ 6****Budgetüberschreitungen**

1. Bei sich abzeichnenden Budgetüberschreitungen (überplanmäßige Aufwendungen und / oder unterplanmäßige Erträge) sind geeignete Maßnahmen zum Budgetausgleich zu treffen.
2. Ist ein Ausgleich innerhalb des jeweiligen Budgets nicht möglich, entscheidet
  - a) bei einem Ausgleich innerhalb der Budgets des Fachdienstes/der Stabsstelle die Leitung des Fachdienstes/der Stabsstelle,
  - b) bei einem Ausgleich innerhalb der Budgets des Fachbereiches die Leitung des Fachbereiches.
3. Wenn ein Ausgleich innerhalb des Budgets eines Fachbereiches nicht möglich ist, entscheidet darüber, inwieweit aus anderen Budgets Deckungsbeträge in Anspruch zu nehmen sind,

die Leitung der Stabsstelle 05 bis zur Höhe von 25.000 Euro oder  
der Landrat bis zur Höhe von 50.000 Euro.

Stand: 23.11.2015

Bei darüber hinausgehenden Beträgen entscheidet der Hauptausschuss. Die Haushaltsmittel sind entsprechend zu sperren.

4. § 95 d Gemeindeordnung (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) bleibt unberührt.

### **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Budgetregelungen treten am **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig treten die Budgetrichtlinien vom **01.01.2012** außer Kraft.



**Budgetübersicht 2016**  
Stand: 10.11.2015

Anlage 1

HH-Jahr 2015	Bezeichnung des Budgets		Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schluss	FD / FB
01101	Kreisorgane	111101	Landrat	HA	Büro d. Landrats
		111408	Controlling	HA	Büro d. Landrats
01102	Personalrat	111301	Personalrat	HA	Personalrat
01103	Gleichstellungsstelle	111302	Gleichstellungsstelle	HA	Gleichstellungsstelle
02101	Rechnungs- und Gemeindeprüfung	111202	Rechnungs- und Gemeindeprüfung	HA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
04101	Koordinierungsstelle Soziale Hilfen	311901	Koordinierungsstelle soziale Hilfen	HA	Koordinierungsstelle soziale Hilfen
05101	Finanzwesen	111407	Finanzbuchhaltung	HA	Finanzen
		411102	imland GmbH	HA	Finanzen
		531101	Elektrizitätsversorgung	HA	Finanzen
		573201	Zweckverband Sparkasse RD-Eck	HA	Finanzen
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	611101	Steuern, allgem. Zuweisungen und Umlagen	HA	Finanzen
		612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	HA	Finanzen
05701	Wohnungsbauförderung	522101	Wohnungsbauförderung	REA	Finanzen
10101	Datenschutz	111409	Datenschutzbeauftragte/r	HA	Zentrale Dienste
11101	Personal	111103	Kreistag/Ausschüsse	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		111401	Innere Dienstleistungen	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		111402	Personal, Besoldung	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		573101	Fuhrpark	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
12101	IT-Service	111102	Fraktionen	HA	IT-Service
		111405	IT-Service	HA	IT-Service
21101	Ordnungswesen und Verkehr	111406	Rechtsamt	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
		122101	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
		122201	Verkehrsangelegenheiten	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
21302	Asylunterkünfte	315501	Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber	SoGA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
		313901	Dezentrale Betreuung der Asylbewerber	SoGA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
22501	Umweltschutzmaßnahmen	561101	Umweltschutzmaßnahmen	UBA	Umwelt
		554101	Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde	UBA	Umwelt
22502	Abfallwirtschaft	537101	Abfallwirtschaft	UBA	Umwelt
24101	Veterinäraufsicht und Fleischhygiene	122102	Veterinäraufsicht	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
		122301	Verbraucherschutz	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
		414201	Fleischhygiene	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
25101	Kommunalaufsicht	111201	Aufsicht/Prüfung Kommunen, Standesämter	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
		121101	Statistik und Wahlen	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
25102	Beteiligungsverwaltung, EU	111204	Beteiligungsverwaltung, EU	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
		261101	Theater	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
		273101	Nordkolleg Rendsburg GmbH	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
25103	Brand- und Katastrophenschutz	126101	Brandschutz	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
		128101	Katastrophenschutz	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
25301	Rettungsdienst	127101	Rettungsdienstangelegenheiten	SoGA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
25701	Wirtschaftsförderung	571101	Wirtschaftsförderung/Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG)	REA	Kommunalaufsicht und Feuerwehresen
30601	Prävention und Projekte	363602	Kinderschutz; Prävention und Projekte	JHA	Jugend und Familie
31201	Förderung des Sportes	421101	Förderung des Sports	SSKB	Kinder, Jugend, Sport
34601	Jugendarbeit und Kindertagesstätten	361104	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		361204	Tagespflege	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		362104	Jugendarbeit	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		363104	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		365104	Kinder in Kindertageseinrichtungen	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		367202	Familienzentren	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		367604	Tagesgruppen des Kreises	JHA	Kinder, Jugend, Sport
34602	Eingliederungshilfen nach SGB VIII	363403	Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII	JHA	Kinder, Jugend, Sport



**Budgetübersicht 2016**  
Stand: 10.11.2015

Anlage 1

HH-Jahr 2015	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schuss	FD / FB
		<b>363404</b> Eingliederungshilfen f. junge Volljährige n. §§ 41/35a SGB VIII	JHA	Kinder, Jugend, Sport
<b>31603</b>	<b>Jugendarbeit und Kindertagesstätten; Eingliederungshilfen nach SGB VIII</b>	361101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 361201 Tagespflege 362101 Jugendarbeit 363101 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 365101 Kinder in Kindertageseinrichtungen 367202 Familienzentren 367601 Tagesgruppen des Kreises 363403 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII 363404 Eingliederungshilfen f. junge Volljährige n. §§ 41/35a SGB VIII	JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA	Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport Kinder, Jugend, Sport
<b>32601</b>	<b>Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde</b>	341101 Unterhaltsvorschussleistungen <del>343101 Betreuungsbehörde</del> 363501 Beistandschaften	JHA <del>JHA/SoGA</del> JHA	Unterhalt, Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde Unterhalt, Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde Unterhalt, Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde
<b>33601</b>	<b>Jugendhilfe</b>	363201 Förderung der Erziehung in der Familie 363301 Hilfen zur Erziehung 363401 Hilfen für junge Volljährige 363402 Inobhutnahmen 363502 Mitwirkung vor Gericht 363503 Adoptionsvermittlung 363601 Weitere Aufgaben der Jugendhilfe 363901 Verwaltung der Jugendhilfe 367501 Erziehungsberatungsstellen 414102 Schwangerenberatung	JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA JHA	Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst Jugend- und Sozialdienst
<b>40301</b>	<b>Leistungen nach dem SGB II</b>	312101 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	SoGA	Soziale Sicherung
<b>40303</b>	<b>Jobcenter SGB II</b>	312104 Jobcenter SGB II	SoGA	Soziales, Arbeit und Gesundheit
<b>41301</b>	<b>Eingliederungshilfen nach SGB XII, <del>Betreuungsbehörde</del>, Suchtberatung und Sozialpsychiatrischer Dienst</b>	311301 Eingliederungshilfe 311501 Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten 311903 Verwaltung der Eingliederungshilfe nach SGB XII 331102 Suchtberatung <del>343101 Betreuungsbehörde</del> 412101 Sozialpsychiatrischer Dienst	SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA	Eingliederungshilfen, <del>Betreuungsbehörde</del> und sozialpsychiatrischer Dienst Eingliederungshilfen, <del>Betreuungsbehörde</del> und sozialpsychiatrischer Dienst Eingliederungshilfen, <del>Betreuungsbehörde</del> und sozialpsychiatrischer Dienst Eingliederungshilfen, <del>Betreuungsbehörde</del> und sozialpsychiatrischer Dienst Eingliederungshilfen, <del>Betreuungsbehörde</del> und sozialpsychiatrischer Dienst Eingliederungshilfen, <del>Betreuungsbehörde</del> und sozialpsychiatrischer Dienst
<b>42301</b>	<b>Soziale Sicherung</b>	242101 Ausbildungsförderung 311101 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) 311201 Hilfe zur Pflege 311401 Hilfe zur Gesundheit 311502 Hilfe in anderen Lebenslagen 311601 Grundsicherung im Alter 311902 Verwaltung der Sozialhilfe 313101 Hilfen für Asylbewerber 315101 Soziale Einrichtungen 315102 Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige 315201 Pflegestützpunkte 321101 Kriegsofferfürsorge (KOF) 331101 Förderung der Wohlfahrtspflege 345101 Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz 351101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA SoGA	Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung Soziale Sicherung
<b>43301</b>	<b>Gesundheitsdienste</b>	414101 Gesundheitspflege	SoGA	Gesundheitsdienste
<b>43302</b>	<b>Krankenhausfinanzierung</b>	411101 Krankenhausfinanzierung	SoGA	Gesundheitsdienste
<b>50701</b>	<b>Naturparks</b>	551101 Naturparks	REA	Regionalentwicklung, Bauen und Schule
<b>51501</b>	<b>Bauverwaltung</b>	<del>521101 Haushalt und Controlling</del>	UBA	Gebäudemanagement
<b>51502</b>	<b>Liegenschaften, Straßenbau</b>	111403 Liegenschaftsmanagement 521103 Gutachterausschuss, <del>Geo-Daten</del> 541101 Gemeindestraßen 542101 Kreisstraßen	UBA UBA UBA UBA	Gebäudemanagement Gebäudemanagement Gebäudemanagement Gebäudemanagement

**Budgetübersicht 2016**  
Stand: 10.11.2015

Anlage 1

HH-Jahr 2015	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes		Aus- schuss	FD / FB
52501	Bauaufsicht	521102	Bauaufsicht	UBA	Bauaufsicht und Denkmalschutz
52701	Denkmalschutz	523101	Denkmalschutz und -pflege	REA	Bauaufsicht und Denkmalschutz
<b>54201</b>	<b>Regionales Berufsbildungszentrum I</b>	233201	Regionales Berufsbildungszentrum I (Eck. und RD - WSW)	SSKB	Schul- und Kulturwesen
<b>54202</b>	<b>Regionales Berufsbildungszentrum II</b>	233202	Regionales Berufsbildungszentrum am NOK (II)	SSKB	Schul- und Kulturwesen
<b>54204</b>	<b>Sternschule</b>	221101	Sternschule - Förderzentrum S	SSKB	Schul- und Kulturwesen
<b>54205</b>	<b>Schule am Noor</b>	221102	Schule am Noor - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
<b>54206</b>	<b>Schule Hochfeld</b>	221103	Schule Hochfeld - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
<b>54207</b>	<b>Schule An den Eichen</b>	221104	Schule an den Eichen - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
<b>54208</b>	<b>Allgemeine Schulangelegenheiten</b>	111203	Schulaufsicht	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		217101	Gymnasien	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		221105	Förderzentrenangelegenheiten	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		231105	FS ländliche Haushaltswirtschaft	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		233108	Berufsschulangelegenheiten	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		243101	Sonstige schulische Aufgaben	SSKB	Schul- und Kulturwesen
<b>54209</b>	<b>Kulturwesen</b>	252101	Nichtwissenschaftliche Museen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		263101	Musikschulen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		271101	Volkshochschulen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		272101	Büchereien	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		281101	Heimat- und sonstige Kulturpflege	SSKB	Schul- und Kulturwesen
<b>54211</b>	<b>Kreisarchiv</b>	252102	Kreisarchiv	SSKB	Schul- und Kulturwesen
53503	Klimaschutz	511102	Klimaschutz	UBA	Regionalentwicklung
53701	Schülerbeförderung	241101	Schülerbeförderung	REA	Regionalentwicklung
53702	Bauplanung	511101	Regionale und überregionale Planung	REA	Regionalentwicklung
53703	Förderung des ÖPNV	547101	Förderung des ÖPNV	REA	Regionalentwicklung

HH-Jahr 2014	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
11101	Personal	111103 Kreistag/Ausschüsse	Beiträge und Umlagen (Landkreistag, Europa-Union)	165.900	0	54292	HA	FD 1.1
		111402 Personal, Besoldung	Beitrag Kommunalen Arbeitgeberverband (4.600 €), Beitrag an KGSt. (7.100 €), Umlage Schulverein (15.500 €) und Umlage Berufe-SH.de (2.200 €)	29.400	0	54292	HA	FD 1.1
12101	IT-Service	111102 Fraktionen	Zuschüsse an Kreistagsfraktionen/Rückzahlung von Fraktionszuschüssen	85.000	2.000	5318; 4488	HA	FD 1.2
21101	Ordnungswesen und Verkehr	122201 Verkehrsangelegenheiten	Zuschuss Kreisverkehrswacht	4.100	0	5318	HA	FD 2.1
24101	Veterinäraufsicht und Fleischhygiene	122102 Veterinäraufsicht	Zuschüsse an Tierschutzvereine	27.000	0	5318	HA	FD 2.4
25102	Beteiligungsverwaltung	261101 Theater	Zuschuss Landestheater	491.000	0	5316	HA	FD 2.5
		273101 Nordkolleg Rendsburg GmbH	Beitrag nordkolleg (61.000 €), Bürgerschaftsprovision (700 €)	61.000	700	54292; 4563	HA	FD 2.5
			<b>Summe Hauptausschuss</b>	<b>863.400</b>	<b>2.700</b>			
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	217101 Gymnasien	Kapitaldienstl. Gem. Kronshagen (14.200 €) bzw. SV Gettorf (7.100 €)	21.300	0	5322	SSKB	FD 5.3
54209	Kulturwesen	252101 Nichtwissenschaftliche Museen	Zuschuss Jüdisches Museum	33.200	0	5318	SSKB	FD 5.3
		263101 Musikschulen	Mietkosten fikt. (11.600 €), Zuschuss Musikschule (117.900 €)	229.500	0	5318	SSKB	FD 5.3
		271101 Volkshochschulen	Zuschuss Abend VHS (80.700 €), dan. Erwachsenenbildung (2.000 €)	82.700	0	5318	SSKB	FD 5.3
		272101 Büchereien	Standbüchereien (306.800 €), Fahrbüchereien (121.900 €), Dan. Bücherwesen (15.500 €)	444.200	0	5318; 54292	SSKB	FD 5.3
		281101 Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse Patenschaftsarbeit Nordschleswig (1.500 €), Jugend Musiziert (2.500 €), Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (1.500 €), Heimatgemeinschaft Eck (1.100 €), Kreisverband RD für Heimatkunde und Geschichte (1.100 €), Beiträge an Vereine und Verbände (7.100 €)	14.800	0	5318; 54292	SSKB	FD 5.3
31201	Förderung des Sportes	421101 Förderung des Sports	Zuschüsse DLRG und Kreissportverband (320.500 €), Sportförderung (3.500 €)	324.000	0	5318; 52917	SSKB	FD 3.1
			<b>Summe Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung</b>	<b>1.149.700</b>	<b>0</b>			
41301	Eingliederungshilfen nach SGB XII, Suchtberatung und sozialpsychiatrischer Dienst	331102 Suchtberatung	Zuschüsse Suchtgefährdeterhilfe (12.500 €), Drogenberatung und -prävention (120.000 €), Zuschuss Droge 70 (20.000 €), Kommunalisierte Landesmittel für Suchtberatung und -prävention (112.700 €)	265.200	112.700	5318; 4141	SoGA	FD 4.1
		343101 Betreuungsbehörde	Zuschuss Betreuungsverein	50.000	0	5318	SoGA	FD 4.1
		412101 Sozialpsychiatrischer Dienst	Zuschuss dezentrale Psychiatrie (30.000 €; 84.100 € kommunalisierte Landesmittel)	94.100	64.100	5318; 4141	SoGA	FD 4.1
42301	Soziale Sicherung	315101 Soziale Einrichtungen	Zuschüsse Kreisrentenrat (2.000 €), Frauenhaus (265.400 €), Frauenberatung (75.000 €) Projekt KIK (14.000), Landeszweigung Frauenhaus, Frauenberatung und Projekt KIK	356.400	354.400	5318; 4141	SoGA	FD 4.2
		315201 Pflegestützpunkte	Zuschüsse an die Nebenstellen	78.500	0	5318	SoGA	FD 4.2
		331101 Förderung der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse Bahnhofsmissionen (3.600 €), Frauenberatung - Via (25.000 €), Migrationssozialberatung (5.200 €), Verein für öffentl. und private Fürsorge (1.000 €)	34.800	0	5318; 54292	SoGA	FD 4.2
43301	Gesundheitsdienste	414101 Gesundheitspflege	Zuschuss Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Beiträge Schil.-Holst. Krebsgesellschaft und Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose			5318; 54292	SoGA	FD 4.3
			<b>Summe Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	<b>879.000</b>	<b>531.200</b>			
		361201 Tagespflege	Maßnahmen Aktionsprogramm Tagespflege bzw. Qualifikation Tagespflege	5.500	0	5318	JHA	FD 3.1



HH-Jahr 2014	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
	362101	Jugendarbeit	Zuschüsse Kreisjugendring (13.900 €), Zuschüsse an politische Jugendorganisation (10.000 €), Zuschüsse an Jugendgruppen (84.400 €), Mitarbeiterfortbildung KJR (16.200 €), Aufwandsentschädigung außerschul. Jugendarbeit (58.800 €), Streetworkprojekte (70.100 €), Projektförderung (33.800 €), Jugendferienwerk (49.500 €)	336.700	49.500	5318; 4142	JHA	FD 3.1
	367202	Familienzentren	Projekt Familienzentren, Landesförderung	220.000	200.000	5318; 4141	JHA	FD 3.1
	363501	Beistandschaften	Zuschüsse z. Betreuung der Amtsmündel und Amispfleglinge Durchführung von Elternschulen (30.000 €), Zuschuss an Verein Treffpunkte Masbrook (198.700 €)	2.000	0	5318	JHA	FD 3.2
33601	363201	Förderung der Erziehung in der Familie	Zuschuss Pflegeelternverein	228.700	0	5318	JHA	FD 3.3
	363301	Hilfen zur Erziehung	Beitrag Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht	2.500	0	5318	JHA	FD 3.3
	363901	Verwaltung der Jugendhilfe	Zuschüsse Kirchenkreise Rendsburg (455.300 €) und Kiel (71.000 €)	3.500	0	54292	JHA	FD 3.3
	367501	Erziehungsberatungsstellen		526.300	100	5318; 4299	JHA	FD 3.3
			<b>Summe Jugendhilfeausschuss</b>	<b>1.325.200</b>	<b>248.600</b>			
22501	Umweltschutzmaßnahmen	Umweltschutzmaßnahmen	Schuldendienst für Ortsentwässerungsanlagen (18.700 €)	18.700	0	5317; 5322	UBA	FD 2.2
26501	Untere Naturschutzbehörde	Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde	Zuschüsse Naturschutz und Landschaftspflege (12.000 €), Erhaltung/Entwicklung Naturschutz-FFH-Gebiete (40.000 €)	52.000	40.000	5318; 4141	UBA	FD 2.6
53503	Klimaschutz	Klimaschutz	Beitrag an Klimabündnis e.V.	1.500	0	54292	UBA	FD 5.3
			<b>Summe Umwelt- und Bauausschuss</b>					
25701	Wirtschaftsförderung, EU	111204 Wirtschaftsförderung/Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Kreisanteil INTERREG IV a	63.300	0	5312	REA	FD 2.5
50701	Naturparke	551101 Naturparke	Beitrag Verband Deutscher Naturparke	75.000	0	5318; 54292	REA	FD 5.2
			<b>Summe Regionalentwicklungsausschuss</b>	<b>138.300</b>	<b>0</b>			
			<b>Summe Budgets gesamt</b>	<b>4.355.600</b>	<b>783.500</b>			

Budgetübersicht  
 Konten freiwillige Leistungen  
 Investitionstätigkeit  
 Stand: 16.12.2013

HH-Jahr 2014	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes		Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Einzahlungen freiwillige Zuwendungen	Auszahlungen freiwillige Zuwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Aus- schuss	FD / FB
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	217101	Gymnasien	Tilgungsbeträge für Gem. Kronshagen bzw. SY Gettorf Summe Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	0	100.300	78131, 78121	SSKB	FD 5.3

Summe Budgets gesamt					0	100.300			
----------------------	--	--	--	--	---	---------	--	--	--



<b>Fraktionsantrag</b>		Vorlage-Nr:	VO/2015/742
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	26.11.2015
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
<b>Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2016</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Beratung	

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

Seitens der im Kreistag vertretenen Fraktionen sind die als Anlage beigefügten Anträge zum Haushalt 2016 gestellt worden.

Kreistagsfraktion RD-Eck  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331/202-362  
Fax 04331/202-566

An den Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrter Herr Hollmann,

die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bittet darum, im Hauptausschuss am 26.11.2015 über den folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

TH 111103 - S. 67 Zeile 13 Aufwendungen Sachleistungen - und Dienstleistungen  
Kürzung von 30.500 auf 24.000 Euro

Begründung: Streichung des Sommerfestes aufgrund der angespannten Haushaltslage.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Rempe

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
FRAKTION IM KREISTAG RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

**Fraktion im  
Kreistag Rendsburg-Eckernförde  
Der Fraktionsvorsitzende  
Armin Rösener**

Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

kreistagsfraktion@gruene-rd-eck.de

Rendsburg, 24. November 2014

An den Vorsitzenden des  
Hauptausschusses

Sehr geehrter Herr Hollmann,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet darum, im Hauptausschuss am 3.12.2015 über den folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

TH 271101 S. 239

Erhöhung um 40.000 Euro für Sprachunterricht für Asylsuchende

Begründung: Schaffung eines Angebots an Sprachförderung für Asylsuchende, die noch keinen Bleibestatus haben, damit sie zügig integriert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Armin Rösener

f.d.R. Sabine Kodalle

**Bankverbindung:**  
Bank: Fördesparkasse  
IBAN: DE26 2105 0170 1400 0339 63  
BIC: NOLADE21KIE



**Kreisgeschäftsstelle:**  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-KV RD-ECK  
Erdbeerfeld 58  
24161 Altenholz



**Sozialdemokratische Partei Deutschland**  
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

**Michael Rohwer**  
 - Kreistagsabgeordneter -

Rendsburg, den 16.11.2015

An die  
 Vorsitzende des Ausschusses für  
 Schule, Sport, Kultur und Bildung  
 Frau Monika Schorn  
 per eMail: schorn.monika@web.de

Kreisverwaltung: marco.roeschmann@kreis-rd.de

Ziff 1 des Antrages  
 wurde vom SSKB an  
 den HA verwiesen

**Ausschusssitzung Schule, Sport, Kultur und Bildung am 16.11.2015,  
 hier zum TOP 5, Haushalt 2016**

*M. Rohwer*  
 16.11.15

Sehr geehrte Frau Schorn,

namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stelle ich für den Haushalt des Kreises 2016 folgende Anträge:

1. Für Integrationsangebote des Nordkollegs werden Haushaltsmittel in Höhe von € 150.000,-- in den Haushalt 2016 eingestellt. Hierzu soll das Nordkolleg beauftragt werden,
  - Intensiv-Integrationskurse für Akademiker oder in analoger Anwendung für bestimmte Berufsgruppen mit gleichzeitiger Unterbringung
  - Angebote zur Koordinierung und Weiterbildung für ehrenamtlich Tätige, die im Bereich Flüchtlingsbegleitung tätig sind
  - weitere Projekte zur Integration z.B. im kulturellen oder musischen Bereich anzubieten.
 Die Angebote sollen eigenständig, aber möglichst in Zusammenarbeit mit anderen Partnern wie VHS, IHK, BBZ, Jobcenter, erarbeitet und durchgeführt werden, mögliche Finanzierungen durch Dritte sind einzubeziehen.
2. ~~Eine Koordinatorenstelle für die Sportentwicklung wird mit einer TVöD E10 Personalstelle und entsprechenden Finanzmitteln in Höhe von € 69.100,-- inklusive € 1.000,-- Fahrtkosten in den Haushalt eingestellt. Diese neu zu besetzende Personalstelle ist vorrangig für den kommunalen Aufbau von Netzwerken und Initiierung von Sportprojekten mit dem Schwerpunkt Integration von Flüchtlingen zuständig, als Stelle beim KSV angesiedelt und zunächst auf 3 Jahre befristet.~~
3. ~~Für die Integration von Flüchtlingen im Sportbereich werden Sachmittel in Höhe von € 40.000,-- in den Haushalt 2016 eingestellt.~~


Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Kreistagsfraktion

*M. Rohwer*  
 Michael Rohwer  
 (Kreistagsabgeordneter)

Kreistagsfraktion RD-Eck  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331/202-362  
Fax 04331/202-566

24.11.2015

E 26/11.15  


Sehr geehrter Herr Hollmann,  
die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet darum im Hauptausschuss folgenden Antrag  
abstimmen zu lassen.

An passender Stelle im Haushalt hinzufügen:  
30 000 € für die Umsetzung des Konzeptes „Integration schafft Zukunft“.

Begründung:

Der Kreis Rendsburg- Eckernförde muss – wie alle anderen Kreise in Deutschland auch – mit der Herausforderung der ankommenden Flüchtlinge umgehen. Bürger, Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Schule, kurz gefasst alle Ebenen unserer Gesellschaft, sind gefordert und das jetzt. Denn Integration beginnt mit der Ankunft der Menschen und kann nicht warten. Alles was nicht zeitnah geschieht, ist nur schwer nachzuholen. Das, was wir jetzt nicht investieren, werden wir in Zukunft mehrfach investieren müssen.

Der Kreis hat bereits mit einer Arbeitsgruppe Integration reagiert, damit Akteure in Verwaltung und Politik Absprachen treffen und Zuständigkeiten klären können.

Gleichzeitig soll ein Konzept entwickelt werden, das versucht abzusichern, dass die Herausforderung, vor der der Kreis steht, positiv für alle wird.

Um ein Konzept auf den Weg zu bringen und mit Leben zu füllen, benötigt man Geld und das nicht erst, wenn es fertig ist, sondern auch in der Zeit, in der es erstellt wird.

Andere Kreise haben sich bereits früher auf den Weg gemacht, deshalb im Anhang das Konzept des Kreises Schleswig-Flensburg, das als Anregung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde dienen soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Armin Rösener

f.d.R. Sabine Kodalle

Anlage



# **Integration schafft Zukunft**

**Regionale Handlungsempfehlungen  
zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund  
im Kreis Schleswig-Flensburg**

**Entwurf; Stand 11.09.2013**

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
	<b>Leitgedanken</b>	3
<b>1.</b>	<b>Interkulturelle Öffnung</b>	4
	1.1 Öffentliche Verwaltung	4
	1.2 Politische Parteien	4
	1.3 Vereine und Verbände	4
	1.4 Nicht-Regierungsorganisationen	4
	1.5 Wertschätzung und Ehrungen	4
	1.6 Bestand sichern	5
	1.7 Öffentlichkeitsarbeit	5
<b>2.</b>	<b>Orientierung</b>	6
	2.1 Erfassung bestehender Angebote	6
	2.2 Erstellen einer Bedarfskarte	6
	2.3 Wegweiser für Neuzugewanderte	6
	2.4 Formulare	6
	2.5 Dolmetscher	6
<b>3.</b>	<b>Kommunikation</b>	7
	3.1 Foren für interkulturellen Dialog und Teilhabe	7
	3.2 Aufbau von Netzwerken in den Gemeinden des Kreises	7
<b>4.</b>	<b>Willkommenskultur</b>	8
	4.1 Willkommensbrief	8
	4.2 Interkulturelle Kompetenz	8
	4.3 Unterbringung	8
	4.4 Einbürgerungsfeier	8
<b>5.</b>	<b>Sprache</b>	9
	5.1 Erhalt der Herkunftssprache	9
	5.2 Vorlesepaten und Lesepaten fördern	9
	5.3 Eltern-Kind Sprachunterricht	9
<b>6.</b>	<b>Bildung</b>	10
	6.1 Regionaler Bildungsatlas	10
	6.2 Regionale Bildungskonferenz	10
	6.3 Elternbeteiligung	10
	6.4 Motivationsunterstützung	10
<b>7.</b>	<b>Berufsbildung und Arbeitswelt</b>	11
	7.1 Regionale Bildungslandschaft	11
	7.2 Beruf und Arbeitswelt	11
<b>8.</b>	<b>Empfehlungen zur Umsetzung</b>	12
	<b>Forum Integration - Vorschläge zur Organisation</b>	13

## Leitgedanken

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. In Deutschland leben über 15 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten haben sie wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg und zur kulturellen Vielfalt Deutschlands beigetragen.

Integration bedeutet Identifikation, gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen der Gesellschaft und die Übernahme von Verantwortung. Die Grundlage ist ein gemeinsames Verständnis von Integration, welches gegenseitige Rechte und Pflichten für Migrant(inn)en wie für die Gesellschaft enthält. Auf Seiten der Zugewanderten erfordert dies die Bereitschaft, sich auf ein Leben in dieser Gesellschaft einzulassen und das Grundgesetz sowie die Rechtsordnung Deutschlands zu akzeptieren. Auf Seiten der „Einheimischen“ sind Akzeptanz, Toleranz, gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, die Menschen offen willkommen zu heißen, nötig.

Erfolgreiche Integration ist eine Bereicherung für beide Seiten, für die Zugewanderten und für das Zuwanderungsland.

Ziel der Integrationspolitik ist es,

- Migrant(inn)en als selbstverständlichen Teil der Gesellschaft anzuerkennen,
- ihnen gleiche Chancen zu eröffnen und
- ihre Teilhabe in Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt, im gesellschaftlichen Engagement, in Wissenschaft, Kunst und Kultur anzuregen.

Als gesellschaftliches Anliegen ist Integration aber nicht allein Aufgabe des Staates, sondern erfordert gleichzeitig eine aktive Gesellschaft. Staat und Politik können nur die Rahmenbedingungen für Integration schaffen.

Erfolgreiche Integration erfordert die aktive Mitarbeit von Medien, Kultur, Sport, Wirtschaft, Kirchen, Stiftungen und privaten Initiativen sowie – und insbesondere – der Menschen mit Migrationshintergrund selbst.

Integration betrifft alle Lebensbereiche und Politikfelder: von der Familie über Kindergarten, Schule und Arbeitswelt bis hin zu Kultur, Medien und Sport. Bund, Länder und die Städte stehen gemeinsam in der Pflicht, diese Aufgabe zu bewältigen.

Der kommunalen Ebene kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, denn Integration findet in erster Linie „vor Ort“ im täglichen Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund statt.

Im Jahr 2002 verabschiedete die Landesregierung von Schleswig-Holstein ein Konzept zur Integration von Migrant(inn)en. Fünf Jahre später wurde der Nationale Integrationsplan von der Bundesregierung beschlossen. Beide Konzepte sind in dieses Integrationskonzept eingeflossen.

## 1. Interkulturelle Öffnung

Die interkulturelle Öffnung ist der Kern des Handlungskonzepts. Dabei geht es auf Seiten der Zugewanderten um das möglichst aktive Einlassen auf das Leben in dieser Gesellschaft auf der Basis des Grundgesetzes. Auf Seiten der „Einheimischen“ – Aufnahmegesellschaft – sind Akzeptanz, Toleranz und Bereitschaft die Menschen offen willkommen zu heißen notwendig.

Alle gesellschaftlichen Organisationen sollten einen Prozess der interkulturellen Öffnung einleiten und Mitarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund in Ausbildungsverhältnissen, hauptamtlicher und ehrenamtlicher Arbeit fördern. Durch Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz, gezielte Ansprache und Werbeaktionen soll das Ziel breiterer Teilhabe erreicht werden.

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung unterstützen alle gesellschaftlichen Organisationen (politische Parteien, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Kirchen und weitere Nicht-Regierungsorganisationen) mit Ideen und Hilfestellungen bei der interkulturellen Öffnung.

Nachstehend einige integrationswirksame Maßnahmen, die als Ideen und Wünsche zur interkulturellen Öffnung der Gesellschaft von multikulturell besetzten Gesprächskreisen erarbeitet wurden und auf Wunsch der betreffenden Organisationen von den Fachbereichen unterstützt werden können.

### 1.1 Öffentliche Verwaltung

Der Bereich der öffentlichen Verwaltung (Kreis, Ämter, kommunale Einrichtungen, etc.) sollte eine Vorbildfunktion bei der interkulturellen Öffnung einnehmen. Die gezielte Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund in Ausbildung und Beschäftigung trägt dazu erheblich bei. Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz werden vor allem für Beschäftigte mit Publikumskontakt eingerichtet. Eine Informationsplattform mit den Angeboten, die von besonderem Interesse für Migrant(inn)en sind, wird auf der Homepage des Kreises installiert (möglichst mehrsprachig hinsichtlich der Hauptangebote).

### 1.2 Politische Parteien

Eine sehr wichtige Rolle im demokratischen Zusammenleben und der Entwicklung von Gemeinden und Kommunen spielen die politischen Parteien und teilweise kommunalen Wählergruppen. Zugewanderte sind in ihnen kaum vertreten und aktiv. Gezielte Einladungen der Parteien und ihrer Jugendorganisationen zu Themenveranstaltungen, Besuche bei Selbstorganisationen (Moscheen, Kulturvereinen, etc.), „Schnuppermitgliedschaften“ könnten die Teilhabe verbessern helfen.

### 1.3 Vereine und Verbände

Den Vereinen und Verbänden kommt ebenfalls eine besondere Bedeutung bei der interkulturellen Öffnung zu. Als Verbände ehrenamtlicher Vertreter unterschiedlichster Interessengruppen ist es zunächst ihre Aufgabe, sich gezielt an Migrant(inn)en zu wenden und ihnen den Zugang zu den jeweiligen Organisationen und zu den verantwortlichen Gremien zu erleichtern. Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiter sollen sich gezielt mit Themen zur interkulturellen Öffnung befassen. Den Dachverbänden kommt es hierbei zu, für eine interkulturelle Öffnung bei den einzelnen Mitgliedergruppen zu werben und sie bei diesem Prozess zu begleiten und zu unterstützen. Dem Kreis wird empfohlen, Projekte die sich speziell um die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Verbänden bemühen, gezielt zu fördern.

#### **1.4 Nicht-Regierungsorganisationen**

Ähnliches gilt für auch für lokale Organisationen der Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und weiterer Nicht-Regierungsorganisationen, die gezielte Angebote zur Mitarbeit an Menschen mit Migrationshintergrund machen sollen.

#### **1.5. Wertschätzung und Ehrungen**

Bei der Vergabe von Ehrungen, z.B. Ehrenamtspreis, durch Kommunen oder den Kreis, werden zukünftig Migrant(inn)en, die sich im besonderen Maße für das Gemeinwohl einsetzen, bedacht und entsprechend ausgezeichnet. Alle hier genannten Gruppierungen sind angehalten innerhalb ihrer Organisationen auf die besonderen Verdienste von Migrant(inn)en aufmerksam zu machen.

#### **1.6. Bestand sichern**

Die bisher im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements entstandenen Strukturen und Veranstaltungen (wie z.B. die Interkulturellen Wochen (IKW), das interkulturelle Ferienlager des Kreisjugendringes, etc.) gilt es weiterhin zu fördern und zu unterstützen.

#### **1.7 Öffentlichkeitsarbeit**

Erfolgreiche Beispiele und Projekte, positive Beispiele gelungener Integration sollen bekannt gemacht werden, um durch ihren Vorbildcharakter nachhaltig zu einer veränderten Praxis in den Institutionen beizutragen.

Entwurf

## 2. Orientierung

### 2.1 Erfassung bestehender Angebote

Es besteht eine Vielzahl an Angeboten von und für Migrant(inn)en im Kreis Schleswig-Flensburg, die in ihrer Gesamtheit nicht miteinander vernetzt sind. Dadurch bleibt es dem „Zufall“ oder besonderem persönlichen Einsatz einiger Weniger überlassen, dass Menschen sich für die Gemeinschaft engagieren. Um den Zugang zum bürgerlichen Engagement für Migrant(inn)en zu erleichtern, ist es zunächst notwendig, die bestehenden Angebote von Migrant(en)organisationen und -gruppen sowie die Angebote, die von besonderem Interesse für Migrant(inn)en sind, zu erfassen.

Hierzu wird eine Informationsplattform auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg eingerichtet. Die Informationsplattform die sich speziell an Migrant(inn)en richtet wird als eigene Hauptrubrik der Hauptnavigation aufgenommen. Die Informationen werden möglichst Mehrsprachig veröffentlicht und enthalten neben Informationen zu Öffnungszeiten wichtiger Behörden und Organisationen auch Hinweise auf Veranstaltungen und ein Dolmetscherverzeichnis (s.u.).

Weitergehend wird auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg ein interkultureller Veranstaltungskalender aufgebaut.

### 2.2 Erstellen einer Bedarfskarte

Es soll eine nicht öffentliche „Bedarfskarte“ erstellt werden, wie viele Migrant(inn)en wo im Kreis Schleswig-Flensburg leben, um situationsgerecht handeln zu können, Interesse zu wecken und interkulturellen Austausch anzuschieben und zu fördern.

### 2.3 Wegweiser für Neuzugewanderte

Damit gerade Neuzugewanderte sich im vielfältigen Angebot der Institutionen und Einrichtungen des Kreises Schleswig-Flensburg zurechtfinden, wird ein mehrsprachiger -gedruckter - Wegweiser für Neuzugewanderte mit den wichtigsten Informationen herausgegeben. Dieser weist auf die vertiefende Informationsplattform auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg hin. Der Wegweiser soll in der Druckerei der Kreisverwaltung erstellt werden, dadurch sind Änderungen jederzeit möglich.

### 2.4 Formulare

Behördliche Formulare sollen in verständlichem Deutsch und mehrsprachig sein.

### 2.5 Dolmetscher

Für neu Zugewanderte sind die sprachlichen Barrieren häufig das größte Hindernis, sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden. Auch die Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern wird oft durch Probleme der kulturellen und sprachlichen Verständigung erschwert. Daher empfehlen wir die Ausweitung der Ausbildung von ehrenamtlichen DolmetscherInnen im Kreis Schleswig-Flensburg. Wegen des erheblichen Aufwandes, der häufig mit dieser Tätigkeit verbunden ist, ist eine angemessene Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen DolmetscherInnen wesentliche Voraussetzung für ein kontinuierliches Angebot. Ein Dolmetscherverzeichnis wird erstellt.

So wird gewährleistet, dass neu Zugewanderte möglichst schnell einen ehrenamtlichen Dolmetscher zur Seite gestellt bekommen, der sie bei der Organisation der ersten Behördengänge, der Wohnungssuche etc. unterstützt.



### 3. Kommunikation

#### 3.1 Runder Tisch für interkulturellen Dialog und Teilhabe

Hauptbestandteil eines Handlungskonzepts Integration im Kreis Schleswig-Flensburg wird die Einrichtung eines „**Forums Integration**“ und eines „**Forums Integration für Jugendliche**“ sein, wodurch eine wesentliche Verbesserung bei der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und der Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen ermöglicht wird. In unserem Flächenkreis könnte dieser an alternierenden Orten und regelmäßig tagen.

Eine intensive Werbephase soll zu einer breiten Beteiligung führen, um dann Vorstände zu wählen und eine Satzung zu verabschieden.

Die Ergebnisse der Foren sollen in die Arbeit der kommunalen Gremien einfließen.

Der Sprecher oder Vorsitzende soll als Gast zu den zuständigen Ausschüssen geladen werden. Die Foren sollen über die Vorstände *Anhörungsrecht, Antragsrecht (Wünsche)* in den Ausschüssen des Kreises SL-FL haben. (Hauptausschuss, Sozialausschuss sowie im Jugendhilfeausschuss für die Interessen der Jugendlichen mit Migrationshintergrund).

#### 3.2 Aufbau von Netzwerken in den Gemeinden des Kreises

Kreisweit soll **ein(e) hauptamtlicher Koordinator/in** eingesetzt werden, der in den Amtsbezirken ein Netzwerk aus ehrenamtlichen Helfern (sogenannten „Integrationslotsen“) aufbaut, um Migrant(inn)en, die vor Ort leben, niedrigschwellig zu unterstützen:

- Sprachpaten
- Niedrigschwellige Begleitung
- Ansprechpartner vor Ort
- Förderung des nachbarschaftlichen Kontaktes durch verschiedene Aktivitäten wie Kochen, Lesen, Veranstaltungen

Die ehrenamtlichen sog. Integrationslotsen sind zur Aufrechterhaltung ihrer Motivation von einer zentralen Stelle zu betreuen. Eine fachliche Begleitung ist wünschenswert. Fortbildungen zu wichtigen Fragen des Alltags sind notwendig um u.a. eine kreisweite einheitliche Arbeit zu schaffen.

Die Rückkoppelung an die Fachstellen wie Migrationssozialberatung und Jugendmigrationsdienst soll gegeben sein.

## **4. Willkommenskultur**

### **4.1 Willkommensbrief**

Zugewanderte Menschen bekommen mit ihrer Ankunft ein nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache (Hauptherkunftsländer) verfasstes Schreiben, in dem sie im Kreis Schleswig-Flensburg willkommen geheißen werden. Das Schreiben enthält zudem die wichtigsten Informationen und Ansprechpersonen für Migrant(inn)en sowie ein (siehe 2.3.). Adressverzeichnis der relevanten Behörden und Organisationen sowie ein Dolmetscherverzeichnis

### **4.2 Interkulturelle Kompetenz**

MitarbeiterInnen der Verwaltung (Ausländerbehörde, Sozialamt, etc.), der Schulen und Kindertagesstätten werden durch Fortbildungen in ihren interkulturellen Kompetenzen gestärkt. In Kooperation z. B. mit der Volkshochschule des Kreises Schleswig-Flensburg werden entsprechende Angebote entwickelt und den MitarbeiterInnen zugänglich gemacht. Alle weiteren unter dem Punkt 1. (interkulturelle Öffnung) genannten Gruppierungen sind angehalten die Angebote ebenfalls wahrzunehmen.

### **4.3 Unterbringung**

Die Verwaltungen im Kreis Schleswig-Flensburg bemühen sich, bereits vor der Ankunft der Zuwanderer eine annehmbare Wohngelegenheit bereitzustellen. Die Unterbringung in unzumutbaren Wohnungen, Obdachlosenunterkünften oder Hotels wird vermieden.

### **4.4. Einbürgerungsfeier**

Mit Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft werden die jeweiligen Migrant(inn)en einmal jährlich zu einem feierlichen Akt in das Kreishaus eingeladen.

## 5. Sprache

Das Erlernen der deutschen Sprache ist der Schlüssel zur Integration

Sprache hat im Integrationsprozess eine herausragende Bedeutung, da sie mehrere Funktionen erfüllt. Sie ist Medium der alltäglichen Kommunikation, Symbol von Zusammengehörigkeit, unverzichtbare Ressource bei Bildung, Arbeit, gesellschaftlicher Anerkennung und sozialen Kontakten.

### 5.1 Erhalt der Herkunftssprache

Wissenschaftlich erwiesen ist, dass das Erlernen und die Erhaltung der Herkunftssprache als Erstsprache die beste Voraussetzung für das Erlernen einer Zweitsprache ist. Daher werden Informationsblätter für Eltern, deren Kinder mehrsprachig aufwachsen, erstellt. Diese enthalten Hintergrundinformationen und Empfehlungen für Betroffene (bereits als Elternbrief in München mit positiver Resonanz praktiziert). Herkunftssprachlicher Unterricht sollte als Zusatzangebot an Schulen, Kindergärten (z. B. in Form spielerischer Kleinkindergruppen) oder bei Sprachkursträgern angeboten werden.

### 5.2 Vorlesepaten und Lesepaten fördern

Vorlesen und Erzählen ist in vielen Städten erfolgreich erprobt worden, wie z.B. „Lesekinder“ in St.-Jürgen, Schleswig. Lesen und Vorlesen sollte an Kindergärten, Schulen, sozialen Einrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen wie z.B. der Stadtbücherei gefördert werden. Ergänzend kann dies auch durch das Ehrenamt gestützt werden. Zusätzlich sollten

- einmal monatlich zweisprachiges Vorlesen in der Bibliothek mit einer Kinderführung durch die Bücherei,
- Anschaffung von zweisprachigen Büchern in der Bibliothek (evtl. über Förderungen durch Stiftungen, Serviceclubs),
- Öffentlichkeitsarbeit zum Tag des Buches einmal jährlich,

angeboten werden.

### 5.3 Eltern-Kind Sprachunterricht

Die Bildungs- und Integrationsleistung der Bildungsstätten, wie Kita, Schule, sollten von den Eltern tatkräftig unterstützt werden. Dies scheitert aber oft daran, dass Familien mit Migrationshintergrund nicht über die sprachlichen Mittel dazu verfügen. Gemeinsame Kindergarten- und Grundschulstunden für Mütter/Väter mit ihren Kindern befördert, wie Beispiele zeigen, die Integration der ganzen Familie.

## 6 . Bildung

Das Leben eines Menschen, die Entfaltung seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeiten, werden wesentlich von seinem Bildungsstand und seiner Sprachkompetenz bestimmt. Dies gilt besonders für Menschen mit Migrationshintergrund, die sich besonderen sprachlichen und kulturellen Herausforderungen stellen müssen. Bei ihnen sind durchschnittlich eine niedrigere schulische Bildung und seltener eine Berufsausbildung fest zu stellen.

Es ist daher nicht nur ein Gebot des Grundgesetzes, sondern auch der Fairness und Verantwortung für Menschen und Gesellschaft, wenn alle Mitbürger die optimale Förderung erhalten, um ihre Fähigkeiten und Begabungen einwickeln zu können.

Es gibt bereits viele gute Möglichkeiten der Förderung und Beratung, deren Zusammenarbeit in einem zielgerichteten Netzwerk verbessert werden muss.

Es ist daher eine **Bildungslandschaft** zu schaffen, die möglichst von der Kleinkinderbetreuung bis zum Berufseinstieg wirksam wird.

**Kindergarten/Kinder-Tagesstätte –**

**Grundschule –**

**Regional-/Gemeinschaftsschule/Gymnasium –**

**Studium/Berufliche Bildung**

Dabei sollten die Übergänge zwischen den beteiligten Bildungseinrichtungen fließend und in Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ausbildungsträgern, Eltern und Schülern gestaltet werden.

### 6.1 Regionaler Bildungsatlas

Zur Orientierung der Eltern, Schüler, aber auch aller an der Bildungskette Beteiligten sollte ein „Bildungsatlas“ aufgebaut werden, der die vorhandenen Möglichkeiten aufzeigt (Bildungsgänge, Fördermöglichkeiten) und die Kontaktstellen (Ansprechpartner, Telefon, E-Mail, Adressen) nennt. Dieser Bildungsatlas soll im Internet-Bildungsportal auf der Kreisseite, als Information für alle Beteiligten zugänglich sein.

### 6.2 Regionale Bildungskonferenzen

Eine jährlich stattfindende regionale Bildungskonferenz ist als Plattform der Begegnung und des Meinungsaustausches sinnvoll, da sie eine dauerhafte Vernetzung der Anbieter in der Bildungskette bewirkt.

Kurze Wege führen zu schnellen Lösungen.

### 6.3 Elternbeteiligungen

Im Bildungsprozess spielen die Eltern eine bestimmende Rolle und sind daher zwingend einzubeziehen. Es gilt ein Bewusstsein über die Bedeutung von Bildung zu schaffen. Dies kann nur durch eine Informations- und Gesprächskultur gelingen, die auf Dialog und Information setzt.

Neben den vorhandenen Instrumenten, wie Elternabende, Einzelgespräche sollten neue Formen des kulturadäquaten Dialoges bei Einbeziehung von Beratungsstellen und Übersetzern entwickelt werden.

### 6.4 Motivationsunterstützungen

Die aktivierende und motivierende Wirkung von Vereinen und Verbänden, z.B. aus den Bereichen Kultur, Sport, Musik, der Jugendverbandsarbeit, sollten für die Teilnehmer der Bildungskette nutzbar gemacht werden.

Der Schulerfolg und damit die Freude am Lernen sind durch Nachhilfe, Schularbeitshilfe und Nachmittagsangebote (Schülerselbsthilfe) zu unterstützen.

Denkbar ist auch eine ehrenamtliche Unterstützung durch „Bildungslotsen“.

## 7. Berufsbildung und Arbeitswelt

Die berufliche Ausbildung hat eine sozial wie ökonomisch wichtige Schlüsselstellung zwischen allgemeinem Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt. Berufliche Ausbildung ist die wesentliche Basis für eine erfolgreiche Integration in Erwerbstätigkeit und für die wirtschaftliche Nutzung aller Potentiale von Menschen mit Migrationshintergrund.

### 7.1 Koordinierungskonferenz

Das Berufsbildungszentrum Schleswig initiierte im November 2011 die Koordinierungskonferenz „Koordinierung vor Ort des Kreises Schleswig-Flensburg“ als Nachfolgerin der Jugendkonferenz. Das Konzept beinhaltet regelmäßige Workshops, Entwicklung der Internetplattform „anshub“ sowie die regelmäßige Durchführung der Konferenzen.

Die Workshops und Konferenzen dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung des kommunalen Netzwerkes für Bildung, Integration und berufliche Perspektiven in der Region und bieten den Rahmen für einen regen Austausch zwischen den Akteuren.

Die Internetplattform [www.anshub.de](http://www.anshub.de) wurde auf der 2. Koordinierungskonferenz im Mai 2012 vorgestellt. Sie bietet eine gemeinsame Darstellung der Angebote in den Bereichen Schule und Beruf und einen Informationsaustausch der Anbieter. Ziel ist es, die Angebote für Jugendliche und junge Erwachsenen transparenter und leichter zugänglich zu machen. Das Konzept der Koordinierungskonferenz soll weitergeführt werden, damit das entstandene Netzwerk erhalten bleibt.

### 7.2 Probleme der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt

Menschen mit Migrationshintergrund stehen zumeist vor hohen Hürden, wenn sie eine Arbeit suchen, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Dies sind vor allem:

- sprachliche Probleme
- keine Anerkennung der schulischen Abschlüsse und
- ihrer Berufsqualifikation
- fehlende praktische Berufserfahrung in Deutschland

Obwohl dies zumeist im Bundes- und Landesrecht geregelt ist, kann der Kreis als Träger

- der Ausländerbehörden,
- des Fachdienstes Regionale Integration
- des Schulamtes
- des Berufsbildungszentrums (BBZ)

vieles zur Besserung bewirken.

Durch verstärkte

- Zuweisung in Deutschkurse, z.B. des Bundesverwaltungsamtes,
- Unterstützung von sprachfördernden Angeboten und
- der Anerkennung schulischer Abschlüsse,
- Vermittlung in berufsfindende Angebote
- Einrichtung berufsfördernder Maßnahmen,
- sowie in Praktika.

## 8. Empfehlungen zur Umsetzung (Hauptamt)

Wir empfehlen eine/n hauptamtliche/n Koordinator/in im Kreis Schleswig-Flensburg zur Begleitung der Umsetzung des regionalen Integrationsplanes.

Aufgrund der ersichtlichen Komplexität der Handlungsfelder bedarf es unbedingt einer Schnittstellenfunktion, um die vielfältigen Maßnahmen, Aktionen und Akteure zu vernetzen, zu unterstützen und zu fördern. Es ist unabdingbar längerfristig mit personeller Kontinuität zu arbeiten, um eine strategische, stabile und nachhaltige Umsetzung der Handlungsempfehlungen und Zielstellungen zu gewährleisten. **Es würde den Zielen widersprechen, wenn die Koordinierung als Teilaufgabe von mehreren Fachdiensten zu erbringen wäre. Die Koordinierung muss von einer Person zentral geleistet werden.** Den Arbeitsaufwand/ Stundenumfang muss der Kreis anhand der Aufgabenfelder und Anforderungen sowie möglicher Übernahme von evaluierten Arbeitsfeldern durch den/die KoordinatorIn festlegen, die sich aus dem regionalen Integrationsplan ergeben.

*Übersicht der Handlungsfelder zur Verdeutlichung des Umfangs*

- *Integration als kommunale Querschnittsaufgabe*
- *Unterstützung lokaler Netzwerke*
- *Initiierung der Interkulturelle Öffnung der Verwaltung, Politik, Vereine/Verbände, Organisationen, (Unternehmen), (Bevölkerung) (u.a.: Willkommenskultur, Wertschätzung, Anerkennung)*
- *Stärkung des Engagements gegen Fremdenfeindlichkeit*
- *Partizipation und Bürgerschaftliches Engagement von, für und mit Migrant(inn)en zur gesellschaftlichen Integration von MigrantInnen: (Ressourcennutzung und Wertschätzung, beidseitig)*
- *Integration durch Sprache und Bildung*
- *Integration durch interkulturelle Kulturarbeit (niederschwellige soziale & kulturelle Angebote: Lebensqualität und Identifikation stärken)*
- *Integration durch Sport & Freizeit*
- *Sozialräumliche Integration im Wohnquartier (Quartiersmanagement & Netzwerkbildung: Zusammenleben zwischen Bevölkerungsgruppen fördern)*
- *Berufliche Integration: Ausbildung & Arbeit*
- *Förderung lokaler ethnischer Ökonomie (in kommunalen Wirtschaftsförderungskonzepten, Potentialbewusstsein in Bevölkerung und Verwaltung wecken und für Wirtschaftsstandort nutzen)*
- *Senioren: Gesundheit, Pflege, Mentoring, Mehrgenerationenressourcen*
- *Information, Kommunikation & Beratung für Migrant(inn)en & Netzwerk (geeignete Dokumentation/Evaluation/ggf. Optimierung (fortlaufend) der Integrations- und Unterstützungsangebote: für eine effektive lokale Integrationspolitik und einen wirkungsvollen Ressourceneinsatz der Integrationsbemühungen; Forum Integration und Forum Integration Jugend, geeignete Informationsmaterialien und -formen, Beratungsangebote)*

## Forum Integration für interkulturellen Dialog und Teilhabe

### - Vorschläge zur Organisation -

- Der Forum Integration für interkulturellen Dialog und Teilhabe wird als Vertretung der Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Schleswig-Flensburg anerkannt
- Alle Einwohner/innen des Kreises Schleswig-Flensburg können mitarbeiten. Neben Einzelpersonen kann eine Vertretung von Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Organisationen dem Runden Tisch angehören
- Das Forum Integration ist Ansprechpartner für die Menschen mit Migrationshintergrund und für die Verwaltung
- Das Forum Integration arbeitet nach demokratischen Grundsätzen
- Die regelmäßigen Sitzungen sind öffentlich und finden in deutscher Sprache statt
- Der Vorstand setzt sich aus Personen mit unterschiedlichem Migrationshintergrund oder Herkunftsland zusammen. Beide Geschlechter sind vertreten
- Für die Umsetzung einzelner Maßnahmen wird das Forum Integration themenbezogene Arbeitsgruppen bilden
- Das Forum Integration arbeitet an der Weiterentwicklung und Umsetzung des regionalen Integrationsplans für den Kreis Schleswig-Flensburg mit

*„Auch aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden, kann man Schönes bauen“*

*Johann Wolfgang von Goethe*



CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Herrn Jörg Hollmann

Herrn Martin Schmedtje z.K.

01.12.2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die CDU-Fraktion reiche ich folgenden Antrag ein:

### **Antrag:**

Der Hauptausschuss / Der Kreistag beschließt als Projekt die Rückkehrberatung für Flüchtlinge im Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Dauer von zunächst 2 Jahren einzuführen. Hierfür wird der Personalkostendeckel für 2 VZ-Stellen für die Dauer des Projektes um 130.000 Euro p.a. angehoben. Darüber hinaus wird ein Betrag für Sachmittel in Höhe von 20.000 Euro im Haushalt 2016 zur Verfügung gestellt.

### **Zielsetzung:**

Zielgruppe der Rückkehrberatung sind Flüchtlinge, die vor der Frage der Rückkehr in ihr Heimatland stehen und freiwillig bereit sind, sich mit dem Thema Rückkehr auseinander zu setzen. Gemeinsam mit den Flüchtlingen werden Perspektiven für eine Rückkehr in Würde entwickelt. Die Angebote der Rückkehrberatung richten sich sowohl an Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, an rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber als auch an Flüchtlinge, die im Besitz des blauen Flüchtlingspasses sind.

### **Finanzierung:**

Es ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung der Rückkehrberatung der Kreis, die Städte und Gemeinden langfristig Einsparungen bei verschiedenen Sozialleistungen erreicht werden können. Somit würde sich das Projekt langfristig finanzieren lassen können. Wobei nach zum Ablauf des 2. Jahres des Projektes eine Evaluation über die Anzahl der Beratungen, der erfolgten tatsächlichen Rückführungen und der damit verbundenen Einsparpotentiale erfolgen können.

### **Begründung:**

Schreiende Kinder, traurige Eltern: Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern belasten alle Beteiligten. Beratungen für die freiwillige Rückkehr in die Heimat sollen das vermeiden. Unser Ziel ist, dass Flüchtlinge in Würde in ihre Heimat zurückkehren und dort wieder Fuß fassen können. Dafür ist eine mit den verschiedensten staatlichen Stellen auf Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesebene vernetzte Beratung der rückreisewilligen Asylbewerber erforderlich.

Für die CDU-Fraktion  
Manfred Christiansen




Schmedtje, Martin (Kreis-RD)

---

**Betreff:**

WG: Hauptausschuss am 03.12. - TOP 6.2 - Anträge der Fraktionen zum Haushalt

E 07/12.15 

**Von:** Hans Last [<mailto:hanslast2000@yahoo.de>]

**Betreff:** Re: Hauptausschuss am 03.12. - TOP 6.2 - Anträge der Fraktionen zum Haushalt

Sehr geehrte Damen u. Herren, liebe Kollegen\*innen,  
für die Behandlung des u.a. Antrages der CDU Fraktion, den ich positiv beurteile, hätte ich, wenn möglich, zum Hauptausschuss am 3.12.15 folgende Fragen beantwortet:

- in wie weit grenzt sich der Antrag mit seinen Aufgaben, von den Aufgaben der Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ab. (Stichwort: Doppelberatung/-bearbeitung/-förderung)
- unter dem Dach der Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement r (BLK-IRM) arbeiten verschiedene Akteure und Praktiker aus Bund, Ländern und Kommunen in mehreren Unterarbeitsgruppen in den Bereichen freiwillige Rückkehr, Rückführung, Überstellungen innerhalb des Dublin-Verfahrens und Reintegration zusammen. Gibt es Beteiligte aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, wenn ja welche (Benennung der Akteure), wer kommt für die Kosten auf?
- Bund und Länder unterstützen mit dem humanitären Förderprogrammen Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany u. Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP) Personen bei der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Staat. Soll hier eine zusätzliche Leistung/Unterstützung durch den Kreis erfolgen, oder sollen Leistungen von Bund/Ländern ersetzt werden?

Mit freundlichem Gruß

Hans-Werner Last



**Sozialdemokratische Partei Deutschland**  
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

**Michael Rohwer**  
 - Kreistagsabgeordneter -

Rendsburg, den 02.12.2015

An den  
 Kreispräsidenten des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
 Herrn Clefsen  
 Kaiserstr. 8  
 24768 Rendsburg

(über HA am 03.12.2015)

**Kreistagssitzung am 14.12.2015, hier TOP 10, Haushalt 2016;  
 Integration von Flüchtlingen, Sachmittel im Sportbereich**

Sehr geehrter Herr Kreispräsident,

namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stelle ich folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde möge zur Integration von Flüchtlingen für Sachmittel im Sportbereich 40.000 Euro in den Haushalt 2016 einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Kreistagsfraktion

Michael Rohwer  
 (Kreistagsabgeordneter)



**Sozialdemokratische Partei Deutschland**  
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

**Martin Tretbar-Endres**  
 Sprecher Regionalentwicklungsausschuss

Rendsburg, den 02.12.2015

An den  
 Kreispräsidenten des  
 Kreises Rendsburg-Eckernförde  
 Herrn Lutz Clefsen  
 - im Hause -

(über den Hauptausschuss am 03.12.2015)

**Kreistagsitzung am 14.12.2015, hier TOP Haushalt 2016,  
 Teilhaushalt 547101: Förderung des ÖPNV**

Sehr geehrter Herr Clefsen ,

namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stelle ich zur Kreistagsitzung am 14.12.2015 folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

**1. Transferaufwendungen (Zeile 15):**

Streichen:

Anbindung der Gemeinde Schacht-Audorf mit einem zusätzlichen Shuttle Bus  
 an den Bahnhof Schülldorf.... - 35.000 €

Neu:

Förderung von Bürgerbusprojekten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. 50.000 €

(Fallen in den ersten Monaten 2016 noch Kosten für den bisherigen Shuttle-Bus an,  
 sind diese aus den Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Verkehrsangebotes  
 im Kreisgebiet zu bezahlen.)

**2. Zeile 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen)**

Umsetzung Maßnahmenplan Barrierefreiheit: „Förderprogramm Barrierefreie  
 Haltestellen“.

Nicht verbrauchte Mittel 2016 werden in das Jahr 2017 übertragen. 200.000 €

Mit freundlichen Grüßen

Martin Tretbar-Endres  
 (Kreistagsabgeordneter)



**Sozialdemokratische Partei Deutschland**  
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

**Ulrich Kaminski**  
 (Sozial- und Gesundheitspolitischer  
 Sprecher der SPD-Kreistagsfraktion)

An den  
 Kreispräsidenten des  
 Kreises Rendsburg-Eckernförde  
 Herrn Clefsen

Rendsburg, den 02.12.2015

- im Hause -

(über HA am 03.12.2015)

**Kreistagssitzung am 14.12.2015, hier TOP Haushalt 2016;**

**1.) Förderung von Sprachkursen**

**2.) Förderung von Integration von Mädchen und Frauen aus Flüchtlingsfamilien**

Sehr geehrter Herr Kreispräsident,

namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stelle ich zum o. g. Kreistag  
 folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

**1) Förderung von Sprachkursen**

Antragssumme: 35.0000 €

Zielgruppe: Flüchtlinge ohne Bleiberecht/anerkanntem Status aus unsicheren Staaten, die nicht  
 abgeschoben werden (z.B. Afghanen), wenn sie keine anderweitige Förderung für Sprachkurse  
 erhalten. Es dürfen auch Fahrtkosten für die Teilnahme an diesen Kursen erstattet werden.

**2) Förderung von Integration von Mädchen und Frauen aus Flüchtlingsfamilien**

Antragssumme: 100.000 €

Zielgruppe und Maßnahmen: Finanzierung von integrativen, interkulturellen Angeboten wie  
 Kochkursen, Frauencafes, Nähkurse, Sportangebote, kulturelle Teilhabe usw. in Kooperation  
 mit den VHS, den Tafeln usw. zur besseren Integration von Mädchen und Frauen aus  
 Flüchtlingsfamilien und Förderung der Gleichstellung in Flüchtlingsfamilien.

Das Budget wird der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt, die damit  
 entsprechende Maßnahmen bzw. Projekte kreisweit initiieren kann. Eine Doppelfinanzierung ist  
 zu vermeiden. Die einzelnen Projekte werden dem Sozial- und Gesundheitsausschuss und dann  
 dem Hauptausschuss jeweils zur Freigabe vorgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

*Ulrich Kaminski*

Sozial- und Gesundheitspolitischer Sprecher



**CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg**

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Herrn Jörg Hollmann

Herrn Martin Schmedtje z.K.

03.12.2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die CDU-Fraktion reiche ich für die Sitzung des Hauptausschusses am 03.12.2015/des  
Kreistages am 14.12.2015 folgenden Antrag ein:

**Antrag:**

Der Hauptausschuss / Der Kreistag beschließt, im Haushaltsentwurf eine Kostenstelle  
„Projektförderung Integration“ über 200.000 Euro einzurichten. Die Mittelverwendung dient  
Integrationszwecken. Sämtliche Projekte mit einem Integrationsbezug sind aus der Kostenstelle  
zu bedienen. Einzelne Projekte werden in den Fachausschüssen beraten. Die Freigabe der Gelder  
erfolgt durch den Hauptausschuss.

**Erläuterung/Begründung**

Alle dem Hauptausschuss vorliegenden zusätzlichen Sachanträge mit Integrationsbezug sollen  
hierin Eingang finden. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU-Fraktion  
Manfred Christiansen



<b>Mitteilungsvorlage</b>  Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2015/743 Status: öffentlich Datum: 01.12.2015 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin				
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>				
<b>Finanzbeziehungen zwischen dem kreisangehörigen Bereich und dem Kreis; hier: Finanzierung der Kindertagesstätten</b>					
Beratungsfolge:					
Status	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="411 808 719 842">Gremium</td> <td data-bbox="1182 808 1418 842">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="411 842 719 884">Hauptausschuss</td> <td data-bbox="1182 842 1418 884">Kenntnisnahme</td> </tr> </table>	Gremium	Zuständigkeit	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
Gremium	Zuständigkeit				
Hauptausschuss	Kenntnisnahme				

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Dieser Mitteilungsvorlage ist das gemeinsame Schreiben der Städte Rendsburg, Büdelsdorf und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde, sowie das Antwortschreiben des Kreises beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt



Stadt Rendsburg  
Der Bürgermeister

*Büdel***s**dorf  
die junge **Stadt**.

Der Bürgermeister

SHGT

Schleswig-Holsteinischer Gemeindegang  
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde

Über die: Stadt Büdel**s**dorf • Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 24782 Büdel**s**dorf

An den Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Büdel**s**dorf, den 17. November 2015

**Finanzbeziehungen zwischen dem kreisangehörigen Bereich und dem Kreis  
hier: Finanzierung der Kindertagesstätten**

Sehr geehrter Herr Dr. Schwemer,

die Ergebnisse der zur Evaluation der Kindertagesstättenfinanzierung gemeinsam eingerichteten Arbeitsgruppe haben deutlich aufgezeigt, dass die Betriebskostenzuschüsse von Bund, Land und Kreis nicht ausreichen, um eine für die Gemeinden dauerhaft tragbare Finanzierung der Kindertagesstätten zu gewährleisten. Insbesondere führen die U3-Konnexitätsmittel des Landes entgegen anderslautender Ankündigungen nicht zu einem angemessenen Kostenausgleich.

Die Belastung der Gemeinden wird sich in Anbetracht der allgemeinen Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung (u.a. Tarifierhöhung im Sozial- und Erziehungsdienst) sowie der weiter steigenden Betreuungsbedarfe und Platzzahlen in den kommenden Jahren noch erheblich vergrößern.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Gemeinden die Kosten für dringend erforderliche Investitionen in ihren Kindertageseinrichtungen zu 100% alleine tragen müssen, weil die originär bis 2018 ausgelegten Förderprogramme von Bund und Land bereits vollständig ausgeschöpft bzw. nicht ausreichend finanziert sind.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe haben auch aufgezeigt, dass der Kreis bedingt durch die Sozialstaffelregelung ebenfalls von einer starken Mehrbelastung im Bereich der Kindertagesstättenfinanzierung betroffen ist, die in den kommenden Jahren erheblich ansteigen wird. Diese Mehrbelastung des Kreises erkennen wir ausdrücklich an.

Wir erkennen ebenso an, dass es die mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise verbundenen finanziellen Belastungen dem Kreis derzeit nicht möglich machen, die Gemeinden bei der Finanzierung der Kindertagesstätten in erhöhtem Maße zu unterstützen.

Angesichts dieser Situation werden die Anfang des Jahres vor allem aus dem städtischen Bereich angeführten Argumente bis auf Weiteres zurückgestellt.

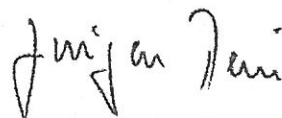
Unser gemeinsames Ziel als kommunale Familie sollte es in Anbetracht der uns inzwischen vorliegenden Erkenntnisse und der vor uns liegenden Herausforderungen sein, angemessene Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten einschließlich der Finanzierung der Sozialstaffel sowie für die Vornahme dringend erforderlicher Investitionen gegenüber Bund und Land einzufordern. Wir schlagen vor, diesem Anliegen durch ein abgestimmtes Vorgehen unter Einbindung unserer kommunalen Landesverbände entsprechendes Gewicht zu verleihen. Eine Federführung des Kreises in diesem Verfahren würden wir sehr begrüßen.

Unbedingte Voraussetzung in jeder Hinsicht ist es, die Kindertagesbetreuung auch weiterhin als gemeinsamen Schwerpunktbereich von Kreis und Kommunen zu führen und zu behandeln.

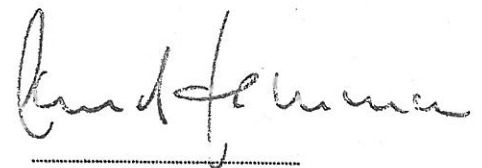
Mit freundlichen Grüßen



(Pierre Gilgenast)



(Jürgen Hein)



(Bernd Brommann)





# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Stadt Rendsburg  
Herrn Bürgermeister  
Pierre Gilgenast  
Am Gymnasium 4  
24768 Rendsburg

**Auskunft erteilt:**

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

**Durchwahl:** 04331/ 202-200

**Fax-Nr.:** 04331/ 202-281

**Zimmer:** 168

**E-Mail-Adresse:**

landrat@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
01

Rendsburg,  
23.11.2015

## Finanzbeziehungen zwischen dem kreisangehörigen Bereich und dem Kreis Hier: Finanzierung der Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Gilgenast,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. November 2015.

Die steigende Belastung der Gemeinden im Bereich der Kindertagesstättenfinanzierung erkenne ich ausdrücklich an.

Für Ihre Bereitschaft, trotz dieser Situation die Argumente für eine erhöhte Finanzierung der Kindertagesstätten durch den Kreis bis auf weiteres zurückzustellen, danke ich Ihnen sehr.

Zugleich unterstütze ich Ihr Anliegen, gemeinsam den Bund und das Land in diesem Bereich finanziell stärker in die Pflicht zu nehmen. Ich werde Ihr Schreiben deshalb in die politischen Beratungen der zuständigen Ausschüsse des Kreistages einbringen und für eine politische Initiative in dem von Ihnen beschriebenen Sinne werben.

Über den Fortgang werde ich Sie im Rahmen unserer regelmäßigen Abstimmungsgespräche auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

**Konten der Kreiskasse:**

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006  
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830  
IBAN DE69214500000000001830; BIC NOLADE21RDB  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207  
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBNKDEFF200



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Stadt Büdelsdorf  
Herrn Bürgermeister  
Jürgen Hein  
Am Markt 1  
24782 Büdelsdorf

**Auskunft erteilt:**

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Durchwahl: 04331/ 202-200

Fax-Nr.: 04331/ 202-281

Zimmer: 168

**E-Mail-Adresse:**

landrat@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
01

Rendsburg,  
23.11.2015

## Finanzbeziehungen zwischen dem kreisangehörigen Bereich und dem Kreis Hier: Finanzierung der Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Hein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. November 2015.

Die steigende Belastung der Gemeinden im Bereich der Kindertagesstättenfinanzierung erkenne ich ausdrücklich an.

Für Ihre Bereitschaft, trotz dieser Situation die Argumente für eine erhöhte Finanzierung der Kindertagesstätten durch den Kreis bis auf weiteres zurückzustellen, danke ich Ihnen sehr.

Zugleich unterstütze ich Ihr Anliegen, gemeinsam den Bund und das Land in diesem Bereich finanziell stärker in die Pflicht zu nehmen. Ich werde Ihr Schreiben deshalb in die politischen Beratungen der zuständigen Ausschüsse des Kreistages einbringen und für eine politische Initiative in dem von Ihnen beschriebenen Sinne werben.

Über den Fortgang werde ich Sie im Rahmen unserer regelmäßigen Abstimmungsgespräche auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

**Konten der Kreiskasse:**

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006  
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830  
IBAN DE69214500000000001830; BIC NOLADE21RDB  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207  
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBKDEFF200



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde  
Gemeindeverwaltung Fockbek  
Herrn Geschäftsführer  
Bernd Brommann  
Rendsburger Straße 42  
24768 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Durchwahl: 04331/ 202-200

Fax-Nr.: 04331/ 202-281

Zimmer: 168

E-Mail-Adresse:

landrat@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
01

Rendsburg,  
23.11.2015

**Finanzbeziehungen zwischen dem kreisangehörigen Bereich und dem Kreis  
Hier: Finanzierung der Kindertagesstätten**

Sehr geehrter Herr Brommann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. November 2015.

Die steigende Belastung der Gemeinden im Bereich der Kindertagesstättenfinanzierung erkenne ich ausdrücklich an.

Für Ihre Bereitschaft, trotz dieser Situation die Argumente für eine erhöhte Finanzierung der Kindertagesstätten durch den Kreis bis auf weiteres zurückzustellen, danke ich Ihnen sehr.

Zugleich unterstütze ich Ihr Anliegen, gemeinsam den Bund und das Land in diesem Bereich finanziell stärker in die Pflicht zu nehmen. Ich werde Ihr Schreiben deshalb in die politischen Beratungen der zuständigen Ausschüsse des Kreistages einbringen und für eine politische Initiative in dem von Ihnen beschriebenen Sinne werben.

Über den Fortgang werde ich Sie im Rahmen unserer regelmäßigen Abstimmungsgespräche auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006  
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830  
IBAN DE69214500000000001830; BIC NOLADE21RDB  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207  
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBNKDEFF200